
UC-NRLF
$B 184 217

exchange

Das geschützte Schriftwerk.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

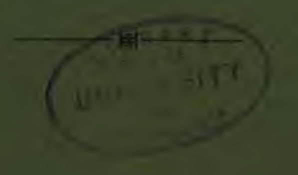
vorgelegt von

Julius Sinauer

aus Karlsruhe i. B.

Rechtspraktikant am kgl. Amtsgericht zu Nürnberg.

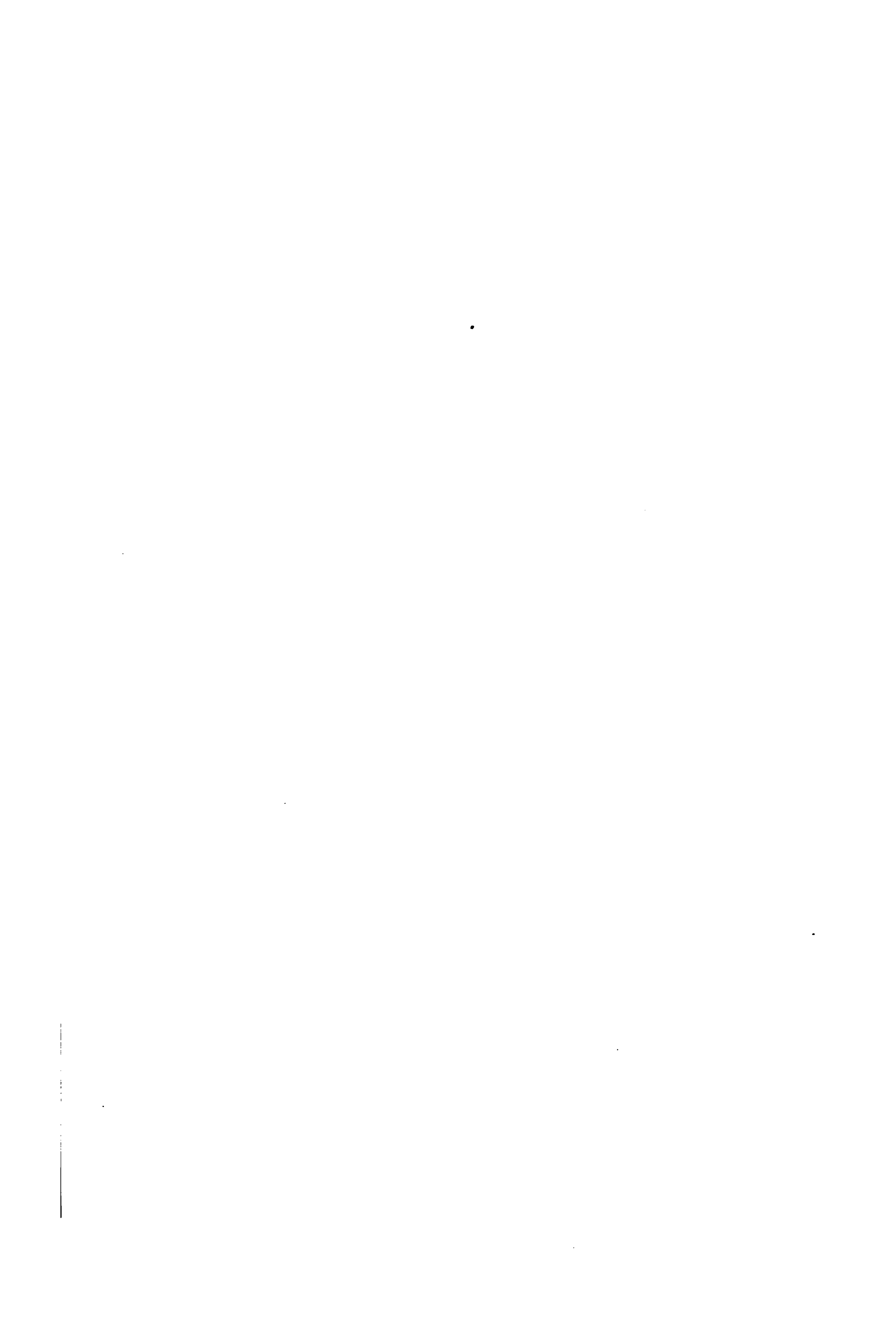
Approbiert am 4. Dezember 1903.



NÜRNBERG.
Buchdruckerei Robert Stich
1904.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Inhaltsübersicht.



Einleitung.

Das Autorenrecht hat in der verhältnismässig kurzen Zeit seines Bestehens eine geradezu groteske Entwickelung durchgemacht, eine Entwickelung, der so recht die Gedanken ihrer Zeit anhaften, aus dem reinen Privelegienwesen, wie wir es zur Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst finden, zu unserm heutigen Urheberrecht, verkörpert im Gesetze vom 19. Juli 1901 — vom gewerblichen Schutz des Buchdruckers und Verlegers zum Schutze des geistig Schaffenden, der geistigen Arbeit. —

Und eine ähnliche Entwickelung hatte unsere neuere wissenschaftliche Dogmatik auf diesem Gebiete.

Zuerst die Theorie vom „geistigen Eigentum" — das geistige Werk, musste in die althergebrachte Form des Eigentums gepresst werden.

Dann fortschreitend die Theorien, die das Urheberrecht als ein Vermögensrecht auffassen, mit mehr oder weniger Hervorhebung des Schutzes persönlicher Interessen und schliesslich — allerdings neben den Vermögenstheorien — die Theorie des „Persönlichkeitswerks", wobei natürlich umgekehrt, wie oben, keineswegs das Vermögensrechtliche vergessen werden darf.

Mit der Theorie des „Persönlichkeitswerks" ist endlich dem Gedanken Raum gegeben worden, dass es vor allem die „Persönlichkeit des geistigen Urhebers" eines Werkes ist, die des Schutzes bedarf.

Auf Einzelheiten der geschichtlichen Entwickelung oder der Dogmatik näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Obiges sei nur vorangeschickt, um zu erklären, dass auch die Auslegung einer Einzelheit in der Gesetzgebung des Urheberrechts, wie es die folgende kurze Abhandlung sein soll, von vorstehendem Gedanken des Schutzes der Persönlichkeit des Urhebers beseelt sein muss, wie es mir auch unser Gesetz vom 19. Juni 1901 vollauf zu sein scheint.

I. Der Begriff des Schriftwerks im Allgemeinen.

Der § 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 lautet:

„Nach Massgabe dieses Gesetzes werden geschützt

1. die Urheber von Schriftwerken u. s. w."

Schon in diesem ersten Satze liegt die Auslegungsfrage, die für die Rechtsprechung auf dem Gebiete dieses Gesetzes von weittragendster Bedeutung ist, die Frage „Was ist ein Schriftwerk?"

Es soll nun nicht die Aufgabe sein, alle Definitionen aus den zahlreichen Kommentaren und Lehrbüchern hier zusammen zu tragen, sondern vielmehr zu einzelnen Gruppen Stellung zu nehmen und vor allem, die Wirkung ihrer Anwendung in der Praxis zu prüfen.

Unser neues Gesetz selbst enthält keine Definition des Schriftwerks; ich möchte mich damit auch einverstanden erklären. Ein Begriff, der wie dieser, sowohl in der Wissenschaft, als auch in der Praxis von schon so vielen in solch verschiedener Weise auf seine Extensität geprüft wurde und immer noch wird, dessen Feststellung scheint mir auch am besten auf dem Wege dieses Läuterungsprozesses zustande zu kommen und wird sich dann jedenfalls besser den tatsächlichen Verhältnissen anpassen, als wenn er in starrer formalistischer Weise unerprobt und ungeprüft im Gesetze selbst definiert wäre.

Das Gesetz ist meines Erachtens auch noch zu jung, als dass irgend eine der Definitionen schon hätte die Feuerprobe bestehen können und es wird wohl noch geraume Zeit vergehen, ehe ein alles umfassender Begriff des Schriftwerkes geschaffen ist, mit dem wir sicher und unbedingt rechnen können. Daher sei es weit entfernt von mir, hier um jeden Preis eine neue, womöglich eigenartige Definition zu schaffen. — Nur ein Beitrag obenerwähnten Läuterungsprozesses sei diese Abhandlung.

Den Ausdruck „Schriftwerk" finden wir zum erstenmal im Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. Der neue Ausdruck verdrängte die Sprachweise früherer Gesetze, wie „Werke der Literatur", „Literarische Erzeugnisse", offenbar um mit dem „Schriftwerk" einen umfassenderen Begriff zu schaffen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 selbst gibt allerdings auch keine Definition, doch sprechen sich die Motive zu diesem Gesetze dahin aus, dass als Schriftwerk nur solche Werke geschützt sein sollen, die den „Ausfluss einer individuellen geistigen Tätigkeit" bilden.

Bietet uns diese Erwähnung auch keine erschöpfende Erklärung des Begriffs „Schriftwerk", so weist sie doch auf dessen Kernpunkt hin. Die „geistige Tätigkeit" ist das Wesentliche, der „Gedankeninhalt" — das kleine Stückchen „Ich", das der Autor in Gestalt von Buchstaben, Wörtern, Sätzen eines Werkes von sich gibt, ist das Schutzbedürftige, — schutzbedürftig von dem Momente ab, in dem der Gedanke aus dem Menschen in die Aussenwelt heraustritt.

Was in dem Innenleben eines Menschen vorgeht, bedarf nicht des Schutzes, so lange es nicht zur Kenntnis der Aussenwelt gelangt. — Wer sollte auch etwas Ungekanntes angreifen? —

Sobald aber der Gedanke zur Kenntnis Anderer gelangt, bedarf er des Schutzes — gleichgiltig, in welcher Form und auf welche Weise er aus dem inneren Leben heraustritt.

Andere Fragen sind es, ob Schutz des Gedankens möglich ist, — ob er uns im Interesse der Allgemeinheit notwendig erscheint.

Einerseits wird es nicht möglich sein, der vor sich hin gesummten Melodie eines Komponisten, der in einer Menge gemurmelten geistreichen Bemerkung eines grossen Denkers den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen; andererseits wird auch der Autor im Interesse des Staates, der Wissenschaft, der Schule u. s. w. auf ein Teil seines Urheberrechtes verzichten müssen. Es muss also — ähnlich wie in dem verwandten Patentrechte — abgegrenzt werden, was geschützt werden kann und notwendigerweise geschützt werden muss.

Zu dieser Begrenzung müssen abgrenzende Begriffe geschaffen werden, und eben ein solcher soll neben anderen das „Schriftwerk" sein.

Bereits festgestellt ist:

1) Es bedarf der geistigen Tätigkeit eines Gedankens.

Was hierunter genauer zu verstehen ist, wird sich am besten aus weiter unten folgenden Untersuchungen an einzelnen Objekten des Urheberrechts ergeben. Es wird dort eingehend zu erörtern sein, ob als geistige Tätigkeit im Sinne des Urheberrechtes jede „geistige" Tätigkeit im Gegensatz zu der „physischen" aufzufassen ist, und wenn dies nicht der Fall ist, welcher Art diese geistige Tätigkeit notwendigerweise sein muss.

2) Der Gedanke muss an die Aussenwelt gelangt sein. —

Zum 3) ist nun zu untersuchen: in welcher Form muss notwendigerweise der Gedanke zur Kenntnis anderer gelangen, um als „Schriftwerk“ zu erscheinen?

So befremdend es auf den ersten Augenblick erscheinen mag, gehört unter „Schriftwerk“ nicht etwa nur das durch die „Schrift“ wiedergegebene, das Geschriebene.

Allerdings wäre unser Begriff „Schriftwerk“ um vieles klarer, wenn er sich auf die Grenzen beschränken wollte, die ihm sein eigener Wortinhalt zieht. Da aber unser Gesetz[1]) — abgesehen von Werken der Tonkunst und Abbildungen — neben „Schriftwerk“ nur noch Vorträge und Reden, und diese nur unter bestimmten Voraussetzungen als „geschützt“ bezeichnet, so sehen wir uns genötigt, alles Schutzbedürftige, was nicht zu Reden und Vorträgen im Sinne des § 1, Ziffer 2 zu rechnen ist, mit dem Begriff „Schriftwerk“ zu umfassen.

Es hiesse auch wirklich pedantisch am Worte kleben, wollte man einen Dichter, der vielleicht auf einem Spaziergange ein empfindungsreiches Gedicht dichtend, laut deklamiert, oder, weil er gerade keinen Bleistift zur Hand hat, es sich öfters laut wiederholt, um es nicht zu vergessen, gegen einen belauschenden Stenographen, der das Gedicht nun veröffentlicht, nicht schützen. Sollte dieser Dichter des verlornen Bleistiftes halber des Autorenschutzes entbehren? Sicherlich nicht! Es genügt also auch die mündliche Mitteilung.[2])

---

[1]) Ges. v. 19. Juni 1901. § 1.

[2]) So Allfeld S. 46, Kohler Autorrecht S. 324. Besonders prägnant sagt Gierke, Deutsches Privatrecht S. 769: „Schriftwerk ist ein Geisteswerk in Sprachform, denn was in Sprachform gegossen ist, kann durch Schriftzeichen wiedergegeben werden“. Kant sagt in seiner Rechtslehre § 31, II: „Schrift — und er meint damit dasselbe

Genügt nun schon die mündliche Mitteilung, so ist es fast selbstverständlich, dass die Aufzeichnung keineswegs in den gewöhnlichen Schriftzeichen einer Sprache zu geschehen braucht, Zeichen irgend welcher Art genügen, also Stenogramme, Blindenschrift, eine eigens erfundene Zeichensprache, auch ein Bilderrätsel.

Da wir nun eine mündliche Mitteilung, wie oben gezeigt, genügen lassen, so ist es doch nicht notwendig, dass der Gedanke durch die klingende Sprache kundgetan wird. Wie

---

wie Schriftwerk — ist nicht unmittelbar Bezeichnung eines Begriffs, sondern eine „Rede" ans Publikum. Also muss deren Abfassung nicht notwendigerweise eine schriftliche sein". Als Jurist verlangt schon Jolly (Archiv für zivilistische Praxis B. XXXV. S. 101) bei der Definition der literarischen Erzeugnisse keine Schriftlichkeit und unser „Schriftwerk" soll der ersetzende Ausdruck für literarisches Erzeugnis u. s. w. sein.

Das Reichsgericht steht auf demselben Standpunkt, R. G. E. XXII, S. 176: „dass das Erfordernis „Schriftwerk" für das zu schützende Original nicht die Bedeutung hat, dass dieses aufgezeichnet sein müsse, oder auoh nur aufgezeichnet werden solle, sondern nur die, dass es fähig sei, durch Schrift mitgeteilt zu werden, also die Fähigkeit habe, ein Verlagsgegenstand zu sein, darüber kann kein Zweifel entstehen."

Auch die entgegengesetzte Ansicht ist vertreten; so verlangt Scheele S. 4 „nur schriftlich fixierte Werke."

v. Calker (Die Delikte gegen das Urheberrecht S. 91) verlangt „durch Schriftzeichen wahrnehmbar gemachte Gedankenäusserung".

Eine Art Mittelweg beschreitet Klostermann I. S. 166, indem er anführt, „das literarische Eigentum habe in der Regel die schriftliche Form des Geistesproduktes zur Voraussetzung". Derselbe lässt Vorlesungen nach einem Manuskript geschützt, dagegen freie Vorträge nicht — eine doch sicherlich ganz unbegründete Scheidung.

Diesen Standpunkt vertritt auch Daude, wenn er im „Grossen und Ganzen" „Schrift" verlangt.

die Zeichen der Blinden die „Schrift" ersetzt, so muss auch Zeichensprache, wie z. B. die der Taubstummen als Sprache gelten.

Mit Anwendung dieses umfassendsten Begriffes kann man annehmen, dass zum Schriftwerk [1]) nur gehört, dass der Gedanke durch das Mittel der Sprache an die Aussenwelt tritt, so dass eine Definition wie die folgende, trotz ihrer Kürze alles Verlangte wiedergibt: „Als Schriftwerk erscheint jeder durch Zeichen äusserlich erkennbar gemachte Gedankenausdruck." [2])

Ich glaube, diese Difinition in ihrer Kürze wird dem Begriff des Schriftwerks nach Möglichkeit gerecht und ist allen umfangreichen Definitionen vorzuziehen, da diese ja eben so wenig im Stande sind, alle die subtilen Fragen zu lösen, die sich bei den einzelnen möglichen Schriftwerken aufwerfen. Es ist meines Erachtens auch ganz gleichgiltig, ob eine Definition des Schriftwerkes zur Voraussetzung macht: „Gedankeninhalt" [3]) (Allfeld) oder „geistigen Inhalt" d. h. Ideenassoziation [4]) oder „Produkt ‚geistig individueller Tätigkeit meinen doch all diese Ausdrücke dasselbe was auch in dem Worte „Gedankenausdruck" zweifellos enthalten sein soll. Das „Persönliche" muss einem Schriftwerke anhaften, es darf nicht ein Gemeinplatz, es darf nicht etwas Alltägliches, etwas Allbekanntes sein.

In welchen Werken wir dies Persönliche finden können, sollen die hier folgenden Untersuchungen ergeben und es

---

[1]) Klostermann I. S. 169.

[2]) Stenglein: Die strafrechtlichen Nebengesetze, 3. Auflage 1901, S. 131.

[3]) Allfeld, S. 40.

[4]) Kuhlenbeck, S. 67.

wird dabei genügend Raum zu finden sein, die hieran grenzenden Fragen, vor allem die: welcher Umfang einer geistigen Tätigkeit muss verlangt werden? dort eingehend zu erörtern.

Ein weiteres Kriterium des Begriffes Schriftwerk aufzustellen, erachte ich für unnötig.[1])

Man verlangt z. B. „Verlagsfähigkeit"; nun gibt es irgend ein Schriftstück, das an und für sich nicht verlagsfähig wäre? Ausserdem hat es mit der Verlagsfähigkeit noch folgende Bewandtnis: Der Schutz greift doch praktisch in dem Momente ein, in welchem ein Werk unbefugt, gewöhnlich im Drucke veröffentlicht wird. Diese Tatsache beweist dann allein meiner Ansicht nach in jedem einzelnen Falle, dass das Werk verlagsfähig war.

Jolly[2]) dagegen glaubte, es sei erforderlich, dass das „Werk sowohl nach der objektiven Beschaffenheit, wie nach der Ansicht des Verfassers zur allgemeinen literarischen Mitteilung geeignet erscheine." Aehnlich verlangt Allfeld in seinem Kommentar zum Gesetz vom 11. Juni 1870 „literarisches Interesse". Ich glaube nicht, dass es irgend ein Produkt geistiger Tätigkeit gibt, dem nicht möglicherweise das Publikum literarisches Interesse abgewinnen könnte.

Und daran wird auch nichts geändert, wenn Ulmann[3]) nur als Schriftwerk betrachtet: „Gedankenäusserung in bestimmter Form von dem den persönlichen Kreis des Aeussernden überschreitendem Interesse."

---

[1]) So auch Kuhlenbeck S. 67.

[2]) Jolly: Die Lehre vom Nachdruck, Beilageheft zum XXXV. Band des Archiv für civilistische Praxis 1852.

Auch v. Calker S. 91 verlangt „Fähigkeit, Gegenstand des literarischen Verkehrs zu sein.

[3]) Ulmann: Ueber das Urheberrecht an Briefen. S. 47.

Allerdings wird das zu schützende „Persönliche“ von irgend welchem Interesse für die empfangende Aussenwelt sein müssen, doch dieses Interesse kann von solch mannigfacher Art sein, dass es in diesem Sinne ein geradezu selbstverständliches Kriterium bildet; es wird auch in jedem Falle durch die Veröffentlichung, und zwar auch durch die unbefugte erwiesen sein.

Nach all dem bisher Gesagten haben wir nun einen Begriff des Schriftwerks in grossen Zügen, einen Begriff, in den man vieles, sicherlich das Allermeiste fassen kann, zu vergleichen mit einem grossen Schreine, in dem schön geordnet eine grosse Anzahl von Manuskripten, Werken, Sammlungen u. s. w. liegen, geschützt vor unbefugter Benutzung; aber unser Schrein hat leider noch Ritzen und Fugen, aus denen bald da, bald dort ein Büchlein, ein Stück beschriebenes Papier herausfällt, so dass man später nicht mehr weiss, gehört es hinein oder nicht, Ritzen und Fugen, durch die die langen Finger der Diebe — es brauchen diese Diebe auf geistigem Gebiete nicht gerade Verleger zu sein — zu dem geschützten Hort gelangen können, um dies und jenes Geisteswerk zu entwenden.

Diese einzelnen Spalten möglichst fest zu verstopfen, soll die Aufgabe unserer Praxis und Wissenschaft sein, ein kleiner Beitrag die hier folgenden Untersuchungen.

II. Einzeluntersuchungen.

Die erste und hauptsächlichste Voraussetzung des Schriftwerkes, sagten wir oben, sei die „geistige Tätigkeit“ oder besser „das Persönliche“. Mit diesem letzteren Ausdruck ist schon etwas gewonnen. Man erkennt, wenn auch

die geistige Tätigkeit eine inferiore sein darf, so soll „geistig" doch nicht im Gegensatz zu „physisch" gemeint sein. Denn das Hersagen oder Niederschreiben der Ziffern von 1 bis 10 oder die Wiedergabe eines Sprichwortes ist ja auch eine geistige Tätigkeit, insofern als man sich der Reihenfolge der Ziffern oder der Worte, wie man sie in der Schule lernte, erinnern muss. Aber diese Art geistig-mechanischer Tätigkeit, die auch sicher nicht des Schutzes bedarf, ist nicht gemeint, es fehlt ihr eben das „Persönliche", also das Schutzbedürftige.

Nun gelangen wir aber zu der oft recht heiklen Frage: in welchem Momente können wir bei einem Werke von „geistiger Tätigkeit" im Sinne des Urheberrechts sprechen? Besonders in der Praxis wird diese Frage recht häufig aufgeworfen werden; so, sind statistische Werke „Schriftwerke"?, wie z. B. Kursbücher, Kalender usw.; alles Fälle, in denen die „geistige Tätigkeit" in der Wiedergabe gegebenen oder doch wenigstens tatsächlichen Materials bestehen soll.

Den leitenden Gedanken bei all diesen Untersuchungen gab meines Erachtens Kohler[1]) mit den Worten: „Man muss sich von der Vorstellung los machen, dass alles, was im Schriftwesen Arbeit und Kosten macht, nun auch durch den Autorschutz belohnt werden müsse."

Auf diesen Gedanken müssen sich auch alle Entscheidungen stützen, allerdings öfters mit Hintansetzung unseres gewöhnlichen Gerechtigkeitsgefühls, denn die, wenn auch rein mechanische Sammelarbeit wird oft wertvoller sein und würde den Schutz eher verdienen, als ein minderwertiges, unselbständiges, vielleicht verderbliches, literarisches Produkt. Aber unser Urheberrecht will und soll nun ein für allemal nur das „Persönlichkeitswerk" schützen.

[1]) Kohler: Kunstwerk S. 22.

Adressbuch, Kursbuch, Sammlungen.

So wird man bezüglich des Adressbuchs — eine Frage, die in Literatur und auch in der Praxis ausgiebige Behandlung erfuhr — zu dem Resultat kommen, dass es als solches nicht unter den Begriff „Schriftwerk" fällt.[1]) Andererseits herrscht darüber kein Zweifel, dass die Anordnung und Gruppierung wohl als geistige Tätigkeit anzusehen ist, und das Adressbuch insoweit als Schriftwerk gelten kann.

Dagegen erklärt eine Entscheidung des Reichsgerichts[2]) im Gegensatz zu Kohler, dass auch die „Sammlung", weil „auf einer individuellen geistigen Tätigkeit" beruhend, geschützt sei. Ist schon an und für sich das „Individuelle" an dieser geistigen Tätigkeit recht schwer zu erkennen, um wie viel mehr, wenn dieselbe Entscheidung es zulässt, dass ein neues, zweites Adressbuch aus Ausschnitten aus dem alten Adressbuch entsteht. Wenn man nun bedenkt, dass das alte Adressbuch ebenso entstanden sein kann, wo bleibt da die zu schützende geistige Tätigkeit? — Wie steht es aber andererseits mit dem versprochenen Schutz der Sammlung des alten Adressbuchs gegenüber dem Verfasser des neuen. Eine ähnliche Unklarheit findet sich auch in den Ausführungen der „Verhandlungen".[3])

Inwieweit nun die Gruppierung usw. als individuelle, geistige Tätigkeit anzusehen ist, das muss der einzelne Fall ergeben.

---

[1]) So vor allem Kohler: Autorrecht. S. 289. Allfeld S. 42. Kuhlenbeck S. 68.

[2]) R. G. E. 1. Strafsachen. XXII. S. 195.

[3]) „Verhandlungen" am Schlusse, bes. die Ausführungen daselbt.

Auf einen Punkt glaube ich aber noch aufmerksam machen zu müssen. Es kann wohl auch eine Sammlung geben, die als solche geschützt sein muss, die eben tatsächlich eine reine, individuelle geistige Tätigkeit erfordert. Wenn es sich nämlich um ein Adressbuch handelt, bei dem der Verfasser jeden Namen usw. nicht ohne weitere Ueberlegung an seine Stelle in z. B. alphabetischer Ordnung setzt, sondern bei dem er sich fragen muss: soll ich diesen Namen überhaupt in mein Adressbuch aufnehmen? Es handelt sich z. B. um ein Adressbuch: „Das kaufkräftige Publikum Berlins" (in London existiert etwas Aehnliches „The blue book"). In einem solchen Fall müsste man natürlich auch schon die Sammlung als eine schutzbedürftige geistige Tätigkeit anerkennen.

Ganz genau so wie mit dem Adressbuch verhält es sich mit dem Kursbuch. Auch hier soll nicht die Sammlung, das einfache Aneinanderreihen des amtlichen Materials geschützt werden, sondern vielmehr nur eine sinnige Gruppierung, die sich durch Uebersichtlichkeit usw. auszeichnet. [1]) Und dass hierfür auch der Autorschutz nicht hinreichend erscheint, zeigt die Tatsache, dass Herausgeber origineller, wirklich praktischer Fahrpläne, wie z. B. der der bekannten Blitzfahrpläne, bei welchen das Aufschlagen wesentlich erleichtert ist, — sich noch durch Musterschutz und Patent sichern zu müssen glauben. Und ich glaube auch, dass derartige originelle Ideen, die sich ja doch meistens in Aeusserlichkeiten zeigen — so im oben angeführten Beispiel durch eine Registratur an der Seite — besser mit dem Schutze bedacht werden, den wir ja auch sonst den kleinen Erfindungen, die zur Erhöhung der Bequemlichkeit dienen, angedeihen lassen.

[1]) Vgl. Kohler Autorrecht S. 307. — Allfeld S. 44. — Kuhlenbeck S. 68. — Voigtländer S. 39. Scheele S. 7.

Ganz dasselbe ist von all den durch die Sammeltätigkeit verwandten Arbeiten zu sagen, wie Lotterielisten, Rang und Quartierlisten, Rechenbücher, historische, statistische, mathematische Tabellenwerke, Receptsammlungen, Arzneibücher und Kochbücher, Kalender mit Notizenwerk[1]).

Nicht schon das Sammeln, das Aneinanderreihen gehörter und gelesener Zahlenreihen usw. ist als geistige Tätigkeit anzusehen, sondern in dem Momente kann erst von derselben die Rede sein, wo eine erwägende oder neu gestaltende Tätigkeit hinzutritt.

Aus diesem Grunde möchte ich das Sachregister auch von obiger Gruppe ausnehmen. Denn das Zusammenstellen eines solchen ist in keinem Falle — von der fast unmöglichen Möglichkeit abgesehen, dass jedes Hauptwort im Register angegeben wäre — eine rein mechanische Tätigkeit, sondern es ist zweifellos ein Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers, wenn er den Leser auf diesen oder jenen Punkt hinweisen zu müssen glaubt oder auch nur ein bestimmtes Wort als „Nachschlagewort" geeignet erachtet.[2])

Und ebenso werden dann wir Sentenzen-Sammlungen als Ganze schützen müssen; auch hier die geistige Tätigkeit in dem „Für-wert-erachten" oder „Für-geeignet-erachten", etwas in die Sammlung aufzunehmen.

Hiermit gelangen wir nun, auf demselben Wege weiterschreitend, zu einem Schmerzenskinde des Urheberrechts, zu den Sammlungen von literarischen Erzeugnissen, — wie Geschichten-, Gedicht- und besonders auch Schullesebücher.

---

[1]) Diese Aufzeichnung findet sich bei Scheele S. 7. Siehe auch bezüglich der einzelnen Punkte „Dambachs Gutachten".

**) Aehnlich Dambach. Gutachten. S. 89.

Auf diesem Wege der Sammlungen, ähnlich, wie auf musikalischem Gebiete durch die berüchtigten „Potpourris“, konnte bisher „Persönlichkeitsrecht“ des Autors auf das Gröblichste verletzt werden. Abgesehen von dem finanziellen Nachteil, der für einen Autor — z. B. einem Lyriker — dadurch entstand, dass er seine besten Gedichte in irgend einer billigen Sammlung dem Publikum übermittelt fand, das nun bei seiner bekannten Kauflustigkeit bei Büchern kein Interesse mehr daran hat, das Buch des Lyrikers zu kaufen, — man hat ja das Beste gelesen und sich daran erfreut. Doch nicht genug damit, die Sammel-Verleger glaubten sich auch noch dem Geschmack der Leser anpassen zu müssen, indem sie diese oder jene Strophe oder Zeile wegliessen, das eine oder andere Wort ersetzten, weil es vielleicht anstössig war, nur damit das Sammelwerk vielleicht als „Deutscher Hausschatz“ in jeder Familie seinen Platz finden konnte.

Auf der Erkenntnis, dass es die Persönlichkeit des Autors ist, die des Schutzes bedarf, fortschreitend, hat gerade unsere neueste Gesetzgebung auf diesem Gebiet des Urheberrechts streng reformatorisch gewirkt. Die Schwierigkeiten, die sich einer Einigung in diesem Punkte entgegenstellten, spiegeln sich am besten in den Verhandlungen des ausserordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht (dies die Vertreter des Buchhandels) und deren Beschlüssen, und ferner in den Protokollen der betreffenden Sitzungen der Reichstagskommission und des Plenums wieder. Doch sich hier in Details verlieren, hiesse aus dem Rahmen dieser Abhandlung heraustreten.

Wir haben uns hier nur mit den positiven Ergebnissen zu befassen, wenn auch auf Einzelnes des Für und Wider

einzugehen sein wird, soweit dies zur Klärung des Begriffes „Schriftwerk“ förderlich sein kann.

Zunächst sind natürlich die Sammlungen solcher literarischer Erzeugnisse auszunehmen, an denen kein Autorrecht mehr besteht, d. h. die „ausser Verlag“ sind.

Ferner sind auszunehmen die ganze Fülle von Märchen-, Volkssagen-, Volkslieder-Sammlungen. An diesen kann kein Autorrecht mehr bestehen, mag das Märchensuchen auch eine noch so mühereiche und für uns auch wertvolle Tätigkeit gewesen sein, wie z. B. die Sammlung der bekannten Gebrüder Grimm. Ein altes Märchen, eine Volkssage kann nimmer zum „Schriftwerk“ werden. Man kann hier wohl von „literarischen Gemeingut sprechen, denn was einmal im Volksmund, also in „Aller Mund“ ist, gehört auch Allen. Es fehlt auch beim Märchenfinden das „Schöpferische“, das „Persönliche“.[1]) Natürlich kann eine Märchen- und Geschichtensammlung insofern geschützt sein, als die Auswahl, wenn für einen bestimmten Zweck getroffen, — z. B. ein Märchenbuch mit alten Märchen, in denen wenig Aufregendes vorkommt, für „nervöse Kinder“ — als solche geschützt ist. Einzelne alte Märchen aber oder mehrere derselben können nachgedruckt werden.

Ferner kann hier die Form der Aufzeichnung, die Bearbeitung oder auch die Anordnung usw. geschützt werden. Ueber die Herausgabe schriftlich aufgezeichneter und wieder aufgefundener alter Sagen wird unten bezüglich der „inedita“ näher zu handeln sein. Uebertragungen in die moderne Schriftsprache fallen in die ebenfalls weiter unten zu behandelnde Kategorie der „Uebersetzungen“.

---

[1]) Vgl. Kohler Kunstwerk, S. 26. Allfeld S. 44. Voigtländer S. 39.

Mehr Schwierigkeiten bereiten die Sammlung der noch geschützten literarischen Erzeugnisse. — Die eigenartige, nach heftigen Kämpfen errungene Stellung unserer heutigen Gesetzgebung ist nur zu verstehen, wenn man sich die verschiedenen widerstrebenden Interessen vergegenwärtigt. Auf der einen Seite die Schriftsteller, die in vollem Rechtsbewusstsein das „Persönlichkeitsrecht" zu ihrem Panier erheben, auf der anderen Seite die Buchhändler, die sich übrigens, wie hier erwähnt sein mag, gerade um die Entwickelung und das Zustandekommen unserer Urheberrechtsgesetzgebung das allergrösste Verdienst erworben haben.[1]) Und da, wie wir am Anfang dieser Abhandlung sahen, sich das ganze Urheberrecht aus den Privilegien der Verleger entwickelt hat, also kann es uns nicht verwundern, wenn diese sich heute dagegen sträuben, im Interesse einer neuen Theorie ein wertvolles, gewissermassen verbrieftes Recht verlieren zu sollen.

Auch können die Verleger zu ihren Gunsten manches mit Recht anführen. So hiesse es tatsächlich das Interesse der Wissenschaft gröblich verletzen, wollte man den Schutz der „Persönlichkeit" so weit treiben, dass man jedes Citieren, jedes erklärende oder beispielsweise Anführen kleiner Bruchstücke aus einem andern Werke verböte. Wie wäre vor allem da eine Kritik möglich?

Es heisst also einen Kompromiss schliessen, wobei der Autor vielleicht genötigt ist, im Interesse der Wissenschaft der Schule usf. Konzessionen zu machen, aber nie und nimmer soll er in seinem „Persönlichkeitsrechte" gröblich „verletzt" werden. Sein Werk soll, als ein Stück seines inneren Lebens, zu seinen Lebzeiten jedenfalls so geschützt sein, dass er nicht

[1]) So die „Verhandlungen" und die vom Börsenverein deutscher Buchhändler herausgegebenen „Beiträge zum Urheberrecht". Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht usw.

die Gewalt darüber verliert, dass nur e r, die Gestalt die er geschaffen, wenn andere Interessen es verlangen, verändern darf, vor allem soll im Grossen und Ganzen er es sein, der seinem Werken den Weg bestimmt, den sie in die Aussenwelt machen sollen.

Die grössten Schwierigkeiten machten sich bezüglich der Schullesebücher geltend.[1])

Doch diese Frage, in wie weit das ausschliessliche Urheberrecht am Schriftwerk eine Ausnahme findet zu Gunsten dem Sammelwerke, war nur zu streifen. Jedenfalls sind die Sammelwerke auch literarischer Produkte als solche keine Schriftwerke, denn ich glaube, es ist kein Unterschied, ob man aus einem Kursbuch ein anderes zurechtschneidet, oder aus zehn Schullesebüchern ein neues Lesebuch. Dass es hier Fälle geben wird, wo in der Stoffwahl eine bedeutende geistige Tätigkeit liegt, soll nicht geleugnet werden, doch hierüber zu entscheiden, muss im einzelnen Falle dem Richter vorbehalten bleiben.

---

[1]) Vgl. hierüber Verhandlungen im Anschluss an den § 23 des damaligen Entwurfes. Es handelt sich hier um die Frage, ob bei Schullesebüchern Abkürzungen und Aenderungen besonders anstössiger Stellen auch ohne Einwilligung des Autors geschehen dürften. Die dortigen Ausführungen des Verlegers von Hölder vertreten durchaus die Interessen der Herausgeber der „althergebrachten" Schullesebücher — denen übrigens oft sogar in der Zusammenstellung recht wenig eigene geistige Tätigkeit anzumerken ist — sind aber in der Beweisführung völlig unhaltbar. Trefflich dagegen sind die Ausführungen Osterriehts (ein Vortrag) „Die Urheberrechtsvorlage und die Beschlüsse der IX. Kommission", besonders auch sein Vorschlag, S. 24, der auch im Gesetz Anerkennung fand: „Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schulwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind Aenderungen, die für diesen Gebrauch erforderlich scheinen, gestattet, so lange der Urheber lebt, nur mit dessen Erlaubnis". Vgl. hierzu Gesetz vom 19. Juli 1901, § 19, Ziffer 4.

Zeitung und Zeitungsartikel.

Von diesen Sammelwerken, die, wenn auch in grosser Zahl, doch meistens als „Buch“ erscheinen, zu unserer täglichen geistigen Nahrung, zu den täglich erscheinenden Sammelwerken der Produkte der geistigen Tätigkeit, zu den Zeitungen.

Vor allem muss festgestellt werden, dass eine Zeitung oder eine Zeitschrift [1]) jedenfalls als Ganzes, als Sammelwerk im Sinne des § 4 unseres Gesetzes anzusehen ist.

Anders verhält es sich mit den einzelnen Zeitungsartikeln. Hierbei wird zu scheiden sein in 1) solche, welche „Schriftwerke“ sind und als solche geschützt sind, 2) solche, die zwar „Schriftwerke“ sind, aber doch aus unten angegebenen Gründen freigegeben sind, 3) solche, welche überhaupt keine Schriftwerke sind und schon deshalb des Schutzes entbehren, überdies aber neben den aus anderweitigen Interessen freigegebenen Schriftwerken nochmals aufgezählt sind.

---

[1]) Ueber die Unterscheidung von Zeitung und Zeitschrift, die bei der Auslegung des § 18 Bedeutung gewinnt, vgl. „Verhandlungen“, im Anschluss an § 17. Hier definiert Daude: „Unter Zeitung versteht man gemeinhin ein Blatt, welches politische und sonstige Tagesneuigkeiten tagtäglich zur Kenntnis bringt, die Zeitschriften bringen dagegen Aufsätze usw., bei denen es durchaus nicht nötig ist, dass sie an einem bestimmten Tag erscheinen.“

Allfeld S. 69. Allfeld verneint dieses Kriterium des „täglichen Erscheinens“ und legt mehr Gewicht darauf, dass die Zeitungen mehr Tagesneuigkeit und zwar in gemeinverständlicher Art behandeln, während Zeitschriften mehr Aufsätze von bleibendem Interesse bringen. Aehnlich auch Kuhlenbeck S. 139. — Voigtländer S. 53 erkennt das Unterscheidende darin: „Zeitschriften — für ein bestimmtes Fach, Zeitungen — für das gesamte ästhetische Leben.“ Für vollständig zutreffend halte ich keine dieser Unterscheidungen, glaube aber, dass im einzelnen Falle schon nach dem Sprachgebrauch nicht allzu schwer zu entscheiden sein wird.

Schwierigkeiten ergaben sich bei Ausarbeitung des Gesetzes bezüglich der unter 2) genannten Art von Zeitungsartikeln. — Dass einzelne Zeitungsartikel, die unter den Begriff Schriftwerk fallen, wenigstens in gewissem Umfange freigegeben werden müssen, darüber konnte kein Zweifel bestehen.

So begründen die Motive zum Gesetz vom Jahre 1870, dass die Freigabe erfolgen müsse mit Rücksicht „auf das Bedürfnis des allgemeinen literarischen Verkehrs und die aus der publizistischen Natur der Zeitungen sich ergebenden Konsequenzen.“ In diesem Sinne sprechen sich auch die meisten Schriftsteller aus.[1])

In unserem Gesetze ist nun in der Art diese Frage gelöst und die Persönlichkeit des Autors geschützt worden, dass er, wie natürlich auch der Zeitungsverlag, dem ausserdem noch das Gebot der deutlichen Quellenangabe Schutz gewährt — sich einerseits in einem Vordruck „alle Rechte“ vorbehalten, andererseits jegliche Abweichung vom wörtlichen Text als Verletzung verfolgen kann.

Ich schloss oben die in Absatz 3 des § 18 unseres Gesetzes aufgezählten Arten von Zeitungsartikeln überhaupt vom Begriffe des „Schriftwerks“ aus. Es heisst dort wörtlich:

> „Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.“

Zunächst kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Tagesneuigkeiten keine Schriftwerke sind, sie sind der einfache Abklatsch der Geschehnisse, es fehlt ihnen das

[1]) So Allfeld S. 163. — Daude U. R. S. 21. — Osterrieht, Urheberrechtsvorlage S. 10 ff. allerdings mit starker Betonung „der Berücksichtigung der Interessen der Urheber, die in erster Linie geschützt werden müssen.“

Künstlerische, der Ideeninhalt, es fehlt ihnen das „Etwas", was Kohler so treffend mit „imaginärem Bild" bezeichnet.[1])

In dem Momente aber, wo dieses „Etwas" (mögen wir es nun „Formgestaltung", Ideeninhalt" oder „imaginäres Bild" bezeichnen) hinzutritt, wo das Tagesereignis durch die Wiedergabe zur Anekdote, zum Witz, zur Erzählung usw. wird, ist die Tagesneuigkeit in dieser Form ein Schriftwerk, darf also nur gemäss § 18 Absatz 1, nachgedruckt werden.

Umfassender ist der Begriff „Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts." Doch ist hier dasselbe zu sagen wie oben.

Natürlich hat ein Artikel nicht deswegen schon den Charakter des „Schriftwerks", weil er zufällig unter die Rubrik „Vermischte Nachrichten" geraten, und umgekehrt wird eine Mitteilung tatsächlichen Inhalts nicht deshalb zum Schriftwerk, weil über ihrer Spalte die Aufschrift „Kritische Betrachtungen vom Tage" oder dergleichen prangt.

Zu den „Vermischten Nachrichten" [2]) rechnet unser Sprachgebrauch bekanntlich auch all die kleinen Plaudereien, Erzählungen, Aphorismen, wie wir sie in unseren Zeitungen finden, doch dies darf nicht irre führen; unter „Vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts" sind nur die Hinweise auf Ereignisse der Gegenwart oder Vergangenheit zu verstehen, und der Kernpunkt ist der, dass unter gegebenen Umständen jeder die Beobachtung vermittelst seiner Augen oder Ohren hätte machen können, d. h. die Haupttätigkeit des Verfassers muss eine receptive gewesen sein. Die produktive Tätigkeit der Wiedergabe muss mehr eine mechanische sein, und als solche ist die einfache Wiedergabe von Gehörtem

[1]) Vgl. Kohler Kunstwerk S. 35 ff.

[2]) Die Berner Konvention nannte sie faits diners und liess auch schon bei ihnen wie bei den „nouvelles du jour" ein Nachdruckverbot nicht zu.

oder Geschehenem wenn auch vielleicht stilistisch recht gut geschrieben, anzusehen. Also die Grenze zwischen „Vermischter Nachricht" und „Schriftwerk" liegt zwischen „receptiv" und „produktiv".

Nehmen wir ein Beispiel: der Bericht eines Korrespondenten über eine grosse Parade. Zuerst einige Worte über das Wetter und über das Paradefeld, dann eine genaue Aufzählung der anwesenden Regimenter, eine namentliche Aufführung aller anwesenden hohen Herrschaften, Generäle, auswärtigen Offiziere, Schilderung der Reihenfolge, in der dieselben gestanden usw. Dann zum Schluss einige Worte wie „glänzender Vorbeimarsch unter klingendem Spiel" und dergleichen. Ein derartiger Artikel kann zwei Spalten in Anspruch nehmen, gehört aber doch zu den „Vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts", denn der Verfasser hat gesehen, vielleicht genau gesehen, er hat das Gesehene niedergeschrieben, aber ohne alle eigene Zutat, ohne dabei irgend wie „schöpferisch" zu wirken. — Ein anderer Berichterstatter schreibt einen vielleicht viel kürzeren Bericht über dieselbe Parade; er macht dabei aber den Leser darauf aufmerksam welchen Wert eine derartige militärische Besichtigung für die Disciplin usw. haben kann, — er stellt, sei es in abgerissenen Sätzen Betrachtungen darüber an, wie eine derartige Parade auf die auswärtigen Offiziere wirken muss. — Dieser Bericht gehört nicht mehr in den Rahmen der „Vermischen Nachrichten", es ist zwar auch eine Wiedergabe von „Geschehenem", aber das „produktive", deshalb schutzbedürftige, überwiegt.

Wie nun steht es aber mit den „Tagesneuigkeiten", mit den „Vermischten Nachrichten", die überhaupt keine Wiedergabe, sondern vielmehr frei erfunden sind? So die frei erfundenen Mordtaten, Dynamitverbrechen oder sonstigen

Greueltaten, die, ob wahr oder unwahr, die Aufmerksamkeit des Publikums fesseln und den Absatz der Zeitung erhöhen, oder eine Hundstagsphantasie „über das endlich gefundene perpetuum mobile“, die der gequälte Redakteur kurz vor Redaktionsschluss niederschreibt, um nur um jeden Preis die Spalten zu füllen. — Sind derartige Erfindungen nun in die Form von Tagesneuigkeiten gekleidet, so sind sie auch wie diese zu behandeln, denn sie sind nach einem alten Schema unkünstlerisch fabriziert, geradezu auf „mechanischem Wege hergestellt“ und vor allem ist es ja auch die Absicht, als Tagesneuigkeit zu gelten, also auch als solche behandelt zu werden.

Und letzteres gilt auch von den in grösserem Stile angelegten Erfindungen, die dem Publikum als eine Nachricht tatsächlichen Inhalts erscheinen. Dies kann unter Umständen, weil die individuelle, erfinderische geistige Tätigkeit des Redakteurs nicht geleugnet werden kann, wohl ein „Schriftwerk“ sein, aber der unlauteren Absicht gemäss soll es nicht wie ein solches geschützt sein.

Etwas anderes ist es, wenn diese unlautere Absicht fehlt, wenn derartige „wilde“ Phantasien z. B. als Scherz erzählt werden — ich erinnere dabei an die beliebten Artikel am 1. April — diese sind „Schriftwerke“, die auch geschützt werden sollen.

Gesetzbücher, amtliche Schriften usw.

Hieran anschliessend sei eine Gruppe solcher geistiger Produkte erwähnt, die zweifelsohne Schriftwerke sind, denen aber vom Gesetze ausdrücklich der Schutz versagt ist.

Es ist für den Begriff des Schriftwerkes wesentlich, dass auch die im Gesetz erwähnten Unterabteilungen und Gruppen genau geschieden werden, besonders auch, dass sich nicht zu den ungeschützten Schriftwerken unbeachtet Produkte gesellen, die überhaupt keinen Anspruch auf den Namen „Schriftwerk" machen können, oder dass jetzt noch geschützte Schriftwerke hier fälschlich zu den ungeschützten gerechnet, später einmal Gefahr laufen, ganz aus der Reihe der Schriftwerke verdrängt zu werden. Es wäre demnach der § 16 des Gesetzes zu interpretieren. Derselbe lautet:

> „Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen und Entscheidungen, sowie von andern zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften."

Der Gedanke, der dieser positiven Ausnahmebestimmung zu Grunde liegt, ist folgender: hier ist das publizistische Interesse als Notwendigkeit so überwiegend, dass dabei das Autorrecht unbedingt zurücktreten muss. Es kann und soll hier das Produkt der geistigen Tätigkeit, die ja z. B. bei Abfassung eines neuen Gesetzbuches eine ganz hervorragende sein wird, nicht geschützt werden, denn entsprechend dem Grundsatze „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe" muss es auch jedermann möglich sein, ohne grossen Kostenaufwand in den Besitz eines Gesetzestextes, eines Verordnungsblattes oder dessen Nachdruck zu gelangen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist aber weiter zu sagen: nur bei dem vollendeten Gesetzestext erscheint diese allgemeine Publizierung als Notwendigkeit, d. h. Gesetzesentwürfe, Vorschläge usw. fallen, soweit sie von Privat-

personen verfasst sind, nicht unter diese Ausnahmebestimmung, sind also wie andere Schriftwerke geschützt.[1])

Sind diese Gesetzesentwürfe aber auch nicht von Privatpersonen verfasst, so sind sie doch noch keine Gesetzesbücher oder Gesetze, sondern sie fallen unter die in § 16 an letzter Stelle angeführten „andern zum amtlichen Gebrauche hergestellten Schriften“ oder zu den „amtlichen Erlassen“.[2])

Genau wie die Gesetze sind auch die Verordnungen zu behandeln.

Bezüglich der Gesetzessammlung verhält es sich ebenso, wie mit den oben behandelten Sammlungen. Kuhlenbeck sagt hierzu: „derjenige, der eine selbständige Sammlung von Gesetzen und Verordnungen herausgibt, geniesst für diese Autorschutz, doch kann er nicht hindern, dass ähnliche Sammlungen von andern veranstaltet werden, sofern nicht eine eigentümliche Anordnung reproduziert wird.“ Wieder jener Schutz, der so wenig schützt. Die Sammlung ohne eigentümliche Anordnung ist nicht geschützt, also geniesst die Sammlung keinen Schutz, sondern eben nur die eigentümliche Anordnung.

Unter „amtlichen Erlassen“ ist eine behördliche Kundgebung zu verstehen, — nicht jede Kundgebung einer Behörde, sondern diejenige, die gemäss der Amtspflicht zu geschehen hat.

---

[1]) So Allfeld S. 149. — Müller S. 64. — Voigtländer S. 88 rechnet zu den Gesetzen auch die Staatsverträge. Ein Staatsvertrag müsste nun unter die Rubrik „fertiges Gesetz“ fallen. Es wird aber doch häufig der Fall sein, dass Staatsverträge geheim zu halten sind, und ein geheimes Gesetz ist in unserm heutigen konstitutionellen Staat unmöglich.

[2]) So Kuhlenbeck S. 138.

Andererseits braucht die Behörde keine staatliche zu sein, sondern kann z. B. eine städtische, vor allem auch eine kirchliche sein.

Amtliche Erlasse können nun einen grossen Umfang annehmen, und andererseits ihrer Form und ihrem Inhalte nach als ein vielleicht recht bedeutendes wissenschaftliches Werk erscheinen. Ein derartiges Werk soll dann nicht des Autorschutzes verlustig gehen, selbst wenn man es auf dem Titel als „amtliche Ausgabe“ oder dergleichen bezeichnen würde,[1]) denn es ist zweifellos keine Amtspflicht der Behörden, wissenschaftliche Publikationen zu erlassen. — Jedenfalls wäre die Amtspflicht im einzelnen Fall zu beweisen.

Zu den „amtlichen Entscheidungen“ gehören besonders auch die der Gerichte. Hier wäre der entgegengesetzte Fall: wird ein Urteil durch seine Entscheidungsgründe zur wissenschaftlichen Arbeit, so kann es als amtliche Entscheidung doch stets nachgedruckt werden, denn diese wissenschaftliche Arbeit in Form der Entscheidungsgründe ist tatsächlich in jedem Falle auf Grund der Amtspflicht gemacht worden.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten: was sind „amtliche Schriften?“ Hier gehen die Ansichten weit auseinander.

Der entsprechende Ausdruck war im Gesetz vom 11. Juni 1870 (§ 7, litt. c.) „öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen aller Art“. Beide Ausdrücke, der neuere wie der alte, wollen offenbar dasselbe besagen.

Dambach[2]) erklärt als öffentliches Aktenstück jedes Schriftstück, welches eine öffentliche Behörde oder ein

---

[1]) So Dambach Urheberrecht S. 14. Gutachten S. 72. Bezüglich des Nachdrucks „Der Pergamenischen Bildwerke“, herausgegeben von der General-Verwaltung der Königl. Museen in Berlin.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 93.

öffentlicher Beamter über einen amtlichen Gegenstand aus amtlicher Veranlassung verfasst, also amtliche Denkschriften, Entwürfe, statistische Zusammenstellungen, Gutachten, Rechtsschriften, Berichte, Protokolle, Bescheide.[1])

Wesentlich ist, dass die Schriftstücke von einem Beamten und zwar in der Eigenschaft als solcher, oder von einer Behörde, einem Kollegium von Amtswegen verfasst werden.[2])

Sinngemäss muss eine amtliche Schrift auch einen amtlichen Gegenstand behandeln.[3])

Das Gesetz vom 19. Juni 1901 verlangt nun, um Missverständnisse zu beseitigen, dass die amtlichen Schriftstücke „zum amtlichen Gebrauch“ hergestellt sind.

Man wird hier im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob die betreffenden Schriften nicht vorwiegend zum Gebrauch des Publikums bestimmt sind. In letzterem Falle gehört ein Schriftwerk nicht mehr zu den „amtlichen Schriften“, auch dann, wenn z. B. ein illustrierter, mit kurzen, erklärenden Abhandlungen versehener Katalog einer staatlichen Gemäldegalerie, auch zu amtlichen Gebrauche, d. h. zur Benutzung für die Beamten geschaffen ist, es genügt, wenn nur die Schrift an das Publikum „gerichtet“ ist.

Wie oben gezeigt, kommt es vor allen darauf an, dass das Schriftstück von einer Behörde verfasst ist, von diesem Standpunkte aus ist, die für die Praxis so wichtige Frage: gehören Patentbeschreibungen zu den amtlichen Schriften? — zu beantworten.

---

[1]) R. O. H. G. XXV. S. 83.

[2]) So Dr. Schäfer in einer Abhandlung: Urheberrecht an Geschäftsbriefen, Gutachten, Vorträgen, amtlichen Eingaben, erschienen in „Nachrichten aus dem Buchhandel“, Jahrgang 1895, No. 299. Kuhlenbeck S. 139. Allfeld S. 151.

[3]) R. G. R. X S. 729.

Besonders Kohler und neuerdings Regierungsrat Damme[1]) bejahen diese Frage, verweigern also den Patentbeschreibungen den Urheberschutz.

Letztgenannter sucht nachzuweisen, dass eine Patentbeschreibung kein Schriftwerk im Sinne des § 1 sein könne, weil nach § 20 des Patentgesetzes die Erfindung nur dargestellt zu beschreiben sei, dass die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint, weil ferner mehrere Bestimmungen des Patentamtes darauf hinweisen, „sich aller nicht zur Sache gehörigen Ausführungen zu enthalten“, so dass alles über das notwendige Hinausgehende nicht im Stande sein könne, die Beschreibung zum Schriftwerk zu stempeln. — Das wäre etwa ähnlich, wie wenn ein gutes Gedicht deswegen kein Schriftwerk wäre, weil es verbotenerweise in eine Baumrinde geschnitten wurde. Mag immerhin, wie Damme meint, eine geistvolle Darstellung einer Erfindung ihm als eine Vergeudung der geistigen Kräfte an unrichtiger Stelle erscheinen, das geistige Produkt ist geschaffen und der Verfasser soll nicht des Schutzes entbehren, weil er in seinem Uebereifer sein Talent am „unrechten Platz“ entfaltet hat.

Wenn nun die Patentbeschreibung als Schriftwerk im Sinne des § 1 anerkennt, so fragt es sich nur noch, ob sie als „amtlicher Erlass“ des Schutzes verlustig geht.

Nach unsern obigen Ausführungen ist dies zu verneinen, denn die Patentbeschreibung ist von keiner Behörde „abgefasst“, sondern immer von Privatpersonen. Sobald natürlich die Patentbeschreibungen in Form der amtlichen Patentschrift,

---

[1]) F. Damme, Ueber Rechtsschutz der dem Patentamt und den Musterregisterbehörden überreichten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle. Ersch. in „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts“, 46. Jahrg. 4.—5. Heft S. 600 ff.

die auch vom Patentamte abgefasst wird, zur Veröffentlichung gelangt, wird sie als „Patentschrift“ zum „öffentlichen Aktenstück“ zur „amtlichen Schrift“.

Damit soll nun keineswegs gesagt sein, dass ein von einer Privatperson herrührendes Schriftwerk zur „amtlichen Schrift“ wird, sobald es den amtlichen Akten einverleibt wird. So bleibt das Gutachten eines Rechtsgelehrten oder eines Sachverständigen immer noch ein schutzberechtigtes Schriftwerk, auch wenn es zu den gerichtlichen Akten eingereicht und schon in das Aktenbündel geschnürt ist.

Diese Wandlung zur amtlichen Schrift geht vielmehr erst in dem Momente vor sich, wo die Behörde ein derartiges ihr überreichtes Schriftstück in amtlicher Form abgefasst veröffentlicht. Dann wird es für Niemand mehr zweifelhaft sein, dass eine amtliche Schrift vorliegt, also dem Nachdruck nichts im Wege steht.

Im Gegensatz hierzu stand die von der Wissenschaft bei Auslegung von § 7 litt. c. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vielfach festgehaltene Anschauung, dass jedes auf die Eigenschaft eines Schriftwerkes berechtigten Anspruch erhebende Privatschriftstück schlechthin zum öffentlichen Aktenstück und damit für Dritte frei verwendbar werde, wenn es zum Zwecke der Erzielung einer Rechtswirkung abgefasst sei, und zu diesem Zwecke (z. B. als urkundliches Beweisstück) bei einer öffentlichen Behörde eingereicht und den Akten dieser Behörde eingereiht wurde.

Diese Anschauung vertritt vor allem Kohler[1]), ja er geht sogar noch weiter, indem er bestreitet, dass eine zum Zwecke behördlicher Patentanmeldung angefertigte

[1]) Kohler Autorrecht S. 319 und S. 190, ferner „Die Patentschrift im Autorrecht“ in Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Jahrg. 1895, No. 34, S. 401.

Beschreibung eines Patents, ein zum Zwecke der gerichtlichen Klageerhebung angefertigter Schriftsatz oder ein zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister abgefasster Gesellschaftsvertrag — also noch bevor es zur Ueberreichung des Schriftstückes kam — Gegenstand des Urheberschutzes sein oder werden könne. Es soll nach Kohler an allen Privaturkunden, die zur Herbeiführung eines Rechtseffektes von vornherein bestimmt seien, überhaupt ein privatrechtlich geschütztes Recht für den Verfasser nicht geben. Diese Betonung der Zweckbestimmung ist meines Erachtens völlig unbegründet. Es will doch der § 16 des neuen Gesetzes ebenso wie der § 7 des alten nur eine Ausnahmebestimmung sein. Ich glaube nun, dass es gewiss nicht am Platze ist eine solche extensiv zu interpretieren, zumal unser neues Gesetz ausdrücklich sagt:

> Zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, der oben angeführten Ansicht Kohlers Geltung zu verschaffen, so hiesse es besser und kürzer: jede zum amtlichen Gebrauch hergestellte Schrift.[1])

Es wird also alles, Patentbeschreibung, Gutachten, Klageanträge usw. soweit überhaupt ein Schriftwerk vorliegt, als ein solches auch schutzberechtigt sein, wenn nicht die Abfassung von einer Behörde herrührt.[2])

---

[1]) Allerdings waren es gerade die Worte „zu amtlichem Gebrauch“, die erst in dritter Beratung auf Antrag des Dr. Arendt und Genossen hinzugefügt wurden und der Ausdruck „amtliche Schrift“ stand von Anfang an als gleichbedeutend mit „öffentliches Aktenstück“. Aber die Kombination, wie sie jetzt ist, deutet darauf hin, dass nicht jede zum amtlichen Gebrauch hergestellte Schrift unter diesen Paragraphen fallen soll.

[2]) So Müller S. 65. Allfeld S. 151. Kuhlenbeck S. 139.

Vorträge und Reden.

Eine weitere Ausnahmebestimmung, d. h. eine Erlaubnis zum Nachdruck gewisser Schriftwerke enthält der § 17.

Auch hier wird — im Interesse der scharfen Abgrenzung des Begriffes Schriftwerk — genau festzustellen sein, wie weit sich diese Erlaubnis erstreckt.

Es sagt der § 17.

Zulässig ist:

1. Eine Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist.

2. Die Vervielfältigungen von Vorträgen oder Reden die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

Dass Vorträge und Reden zu den Schriftwerken gehören können, wurde oben gezeigt. Es wird also hier nur noch längs der Merkmale, die die Ausnahme-Bestimmung des § 17 aufstellt, eine scharfe Grenze zu ziehen sein.

Ein solches absonderndes Merkmal ist gemäss Ziff. 1 die Rede oder der Vortrag muss ein Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung sein.

In dem Ausdruck „Verhandlung“ liegt nun schon nach seinem Sprachgebrauch der Gegensatz zum einfachen Vortrag. Es muss „verhandelt“ werden, d. h. es müssen mehrere Personen das Wort ergreifen, oder es muss doch die dahin gehende Nachricht vorhanden gewesen sein, dass eine Diskussion entstehe. Eine Rede, an die sich eine Diskussion

anschliesst, oder sich doch anschliessen „soll“, wird dadurch zum Bestandteil der Verhandlung, ebenso wie die Diskussionsreden selbst.[1])

Meines Erachtens kommt es allein darauf an, ob der Vortragende eine Diskussion gewünscht und dies durch Anschlag usw., in der Rede selbst oder auch durch die Tatsache, dass er die Rede in einem Lokale oder vor einem Personenkreise hält, wo „freie Diskussion“ usus ist, kundgetan hat.[2])

Zu einer „öffentlichen“ wird eine Verhandlung dadurch, dass jedermann Zutritt hat, d. h. dass niemanden der Eintritt verwehrt werden darf, ob dabei Eintrittsgeld erhoben, die Zahl des Publikums wegen des Raumes usw. beschränkt wird, ist gleichgiltig. — Es können natürlich — und dies geschieht ja auch vielfach aus gesetzlichen Gründen — ganze Gruppen, wie Frauen, Kinder unter einem bestimmten Alter, ansgeschlossen werden, und die Verhandlung bleibt immer noch eine öffentliche. — Die Fragen, über welche verhandelt wird, brauchen absolut nicht solche der öffentlichen Angelegenheiten zu sein, sie können wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer Art sein. Es wäre auch sehr schwierig, die politischen und volkswirtschaftlichen Reden —

---

[1]) So Kuhlenbeck S. 139. Auch Allfeld S. 153. Doch ist in seinen Worten: „so zwar, dass nicht nur einer das Wort ergreifen darf, sondern andere etwas erwidern, also eine Debatte stattfindet“, nicht genau zu erkennen, ob eine Erwiderung tatsächlich erfolgen muss. Es wäre doch unrichtig, wenn ein Vortrag mit daran anschliessender Diskussion deshalb aus dem Rahmen des § 17 herausfallen sollte, weil sich zufällig niemand zur Diskussion meldet.

[2]) Unrichtig dagegen Müller (S. 67), der annimmt, ein Vortrag werde durch eine „wenn auch unvorhergesehene“ Debatte Bestandteil der Verhandlung. Hier wäre ja der Vortragende ohnmächtig gegenüber der unlautern Absicht, eine Debatte heraufzubeschwören, um den Vortrag als Bestandteil einer Verhandlung nachdrucken zu können.

denn diese beziehen sich vornehmlich auf die öffentlichen Angelegenheiten — ihrem Inhalte nach von den wissenschaftlichen zu trennen und umgekehrt.

Also kurz zusammengefasst: die Rede oder der Vortrag im Sinne des § 17 Ziffer 1 muss in einer Versammlung, die jedermann zugänglich war, gehalten worden sein und zwar in der Absicht oder der stillschweigenden Voraussetzung, dass eine Erwiderung erfolgen soll.

Die Bestimmung der Ziffer 2 des § 17 gibt zu keinerlei Bedenken Anlass. Es ist an dieser Stelle nur zu erwähnen, dass nicht etwa Vorträge, die vor irgend einer Behörde gehalten werden, freigegebene sind, sondern ausschliesslich vor Gerichten und den Organen der genannten Selbstverwaltungskörper.

Unter Gerichten allerdings sind nicht nur die ordentlichen Civil- und Strafgerichte zu verstehen, sondern auch die Gewerbe- und Verwaltungsgerichte, das Patentamt, das Reichsversicherungsamt, soweit diese Behörden „zu Gericht sitzen.[1]) Aber auch nur wann und so lange dies der Fall, erlischt für die vor ihren Tribunal gehaltenen Vorträge das Nachdrucksverbot. — Vor allem muss das Gericht auch geschaffen sein, einen Rechtsstreit zu schlichten, also scheidet ein Preisgericht bei einem Sängerwettstreit usw. aus.

Für die ratio legis des Absatz 2 gibt die Begründung zu § 16, 17 eine diesen ganzen Absatz 2 interpretierende Erklärung. Dieser erst in der Kommission als solcher angefügte Absatz soll einem vielfach geäussertem Wunsch entsprechen, dem Verfasser die Sammlung seiner Reden vorzubehalten, da allgemeine Interessen hierdurch nicht verletzt werden. Das heisst, der Verfasser muss sich zwar im

---

[1]) So Allfeld S. 156.

Interesse der Allgemeinheit gemäss § 17, Ziffer 1 und 2 gefallen lassen, dass jede seiner Reden nachgedruckt wird, aber immerhin soll es ihm belassen sein, seine Reden als Sammlung nach seinem Gutdünken der Oeffentlichkeit zu übergeben und in Frage des einzelnen Falles wird es sein, ob diese die Persönlichkeit schützende Absicht des Gesetzgebers umgangen werden soll, wenn z. B. eine Sammlung von Reden mehrerer Verfasser erfolgt, wobei den wesentlichen Inhalt tatsächlich die gesammelten Vorträge eines Mannes bilden und die übrigen Reden nur zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes hinzugefügt sind.

Bearbeitung, Uebersetzung, Titel.

Viel ausgiebiger als diese Einschränkungen der Befugnisse des Urhebers für unsere Betrachtung sind deren Erweiterung; ich denke dabei an die Bestimmungen der §§ 12—13, die als das eigentlich Neue in unserm Gesetze vor allem dazu angetan sind, das „Persönlichkeitswerk“ in ausgedehnterem Masse zu schützen, als dies bisher der Fall war. Denn wenn auch das Werk selbst als Ganzes in seiner ursprünglichen Form gegen Nachdruck, unberechtigte Aufführung usw. geschützt war, so waren es doch die Be- und Verarbeitungen, die Uebersetzungen, (von den räuberischen Sammlungen und Potpourris wurde schon gesprochen) die im Stande waren, den wehrlosen Autor in jeder Weise zu schädigen.

Die in dem genannten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erscheinen uns als Neuerungen, als Erweiterungen, in Wirklichkeit sind sie nur eine Spezialisierung des modernen Schutzes des Schriftwerkes. Denn eine geistige Schöpfung, das Stückchen „Ich“ des Autors, ist

eben nicht geschützt, wenn jeder das Werk zerschneiden und vermodeln, oder in einer so schlechten Uebersetzung wiedergeben darf, dass die „Persönlichkeit" überhaupt nicht mehr zu erkennen ist.

In erster Linie aber muss der Autor gegen eine solche Benutzung geschützt werden, die selbst überhaupt kein Schriftwerk zu schaffen im Stande ist.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthält keinen allgemeinen Grundsatz über die mittelbare Aneignung eines fremden Werkes, seine diesbezüglichen Vorschriften enthält es in den §§ 46, 48 und behandelt darin nur die Uebersetzung und die Aneignung auf dem Gebiete der Tonkunst.

Der Artikel 10 der Berner Konvention ging weiter und erklärte als unerlaubte Wiedergabe auch die indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, eine solche war aber tatsächlich doch möglich, denn es war nur die lediglich Wiedergabe verboten, es wurde aber keineswegs bei der mit unwesentlichen Zusätzen oder Abkürzungen versehenen Darstellung die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes verlangt.

Heute dagegen, wo wir das persönlich Geschaffene schützen wollen, verlangen wir, dass, wer das Werk eines Andern benutzt, dies zum Zwecke der Neuschöpfung tun will; denn nur soweit geht das Interesse der Allgemeinheit: dem Schaffenden soll nicht in kleinlicher Weise verboten werden, das Werk eines Anderen zu benutzen (in diesem Sinn § 13, 1), beabsichtigt er doch nicht das Persönlichkeitswerk des Anderen zu verletzen oder ihn zu schädigen, sondern er baut mit neuen Ideen, auf den Mauern, die jener schuf, weiter, er baut mit jenem zusammen an dem grossen Bauwerk der Wissenschaft, der Kunst, der Technik; dieses war der Gedanke des Gesetzgebers, dies soll der leitende Gedanke bei der Rechtsprechung sein.

Die freie Benutzung — was hierunter zu verstehen ist, wird weiter unten zu erörtern sein — soll jedem neu und individuell Schaffenden freistehn, aber er soll sich nicht das Werk eines Anderen im Ganzen aneignen, er soll es nicht in formveränderter Gestalt als Bearbeitung herausgeben.

Es wird nun zu fragen sein: wann erscheint im einzelnen eine Bearbeitung als Schriftwerk? Was versteht das Gesetz überhaupt unter Bearbeitung?

Das Typische an der Bearbeitung ist die Veränderung des Originals.

Diese kann nun verschiedener Art sein. Die Form, der Inhalt, der Umfang, der Zweck usw. kann verändert sein. So haben wir Bearbeitungen von Werken, deren Zweck, als Lektüre für Erwachsene zu dienen, dahin geändert ist, dass sie in der bearbeiteten Form als Schriften für die Jugend erscheinen, so z. B. „Reinecke Fuchs", „Don Quixote" usw. Ausserdem die zahlreichen verkürzten Ausgaben für Schulzwecke von Epen, Dramen usw. Auch auf dem Gebiete der Tonkunst finden sich diese Bearbeitungen sehr häufig. So sind unsere meisten Quadrillen Bearbeitungen der Melodien einer Operette.

Es ist mit Allfeld[1]) zu unterscheiden eine Veränderung der äusseren Form und eine solche der inneren Form.

Bei der blossen Veränderung der äusseren Form, wie Anwendung anderer Lettern, Prosa in Gedichten usw. wird der Gedankeninhalt, die Schöpfung des Originalwerkes mit übernommen, es wird kein neues Schriftstück geschaffen — die Identität des Werkes bleibt bestehen.

---

[1]) Allfeld S. 125.

Aehnlich ist es bei Abbildungen. Hier können Abweichungen im Herstellungsmaterial, in dem Farbenmaterial — z. B. Oel in Aquarell — im Masstabe niemals die Identität des Werkes berühren. Zu derartigen Veränderungen in der äusseren Form gehören bei Tonwerken, besonders Transponierungen, Neuinstrumentationen und dergleichen mehr.

Wesentlich anders steht es bei der Veränderung in der inneren Form. Gerade da, wo die äussere Form — die Art, die Methode — beibehalten ist, und so vielleicht eine äusserliche Aehnlichkeit der beiden Werke besteht, kann von einer Identität doch nicht mehr die Rede sein, sobald das neue Werk ein „eigenes" und eigentümliches Innere, einen eigenen Persönlichkeitscharakter, nämlich den seines Autors besitzt. Hier haben wir es nach dem Sprachgebrauch vielleicht auch mit einer Bearbeitung zu tun, aber gewiss nicht im Sinne unseres Gesetzes, denn durch die blosse Benutzung der äusseren Form bei der Schaffung eines neuen Schriftwerkes wird nie und nimmer das Originalpersönlichkeitswerk verletzt und diese Art der Bearbeitung ist auch vom Gesetze freigegeben.

Die Grenze der Scheidung zwischen innerer und äusserer Form wird oft schwierig zu finden sein. Doch jedenfalls wird jenes „imaginäre Bild", das Kohler geschaffen hat und das weniger mit dem Verstande zu fassen ist, als mit dem künstlerischen Empfinden, das jedem Menschen innewohnt, zu fühlen ist, je nachdem die Frage nach einem Vorhandensein bejaht oder verneint wird, zu richtigen Entscheidungen führen.

Die umfassendste Art der Bearbeitung nun ist die Uebersetzung. Der Schutz wurde nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 §§ 6 und 15 davon abhängig gemacht, dass die Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten und binnen ge-

wissen Fristen herausgegeben wird. Dieser Standpunkt wurde schon im Artikel 1, III. der Pariser Zusatzakte der Berner Uebereinkunft aufgegeben. Hier wird der Schutz gegen Uebersetzung sowohl bezüglich der Voraussetzungen, als auch der Zeiträume, der gleiche wie gegen Nachdruck des Werkes in der Ursprache sein.

Ebenfalls wird hier schon kein Unterschied gemacht, ob die Uebersetzung in gebundener oder ungebundener Form erfolgt. Dieser Standpunkt ist auch ganz berechtigt, denn die Uebertragung ins Rythmische, wenn sie auch ein Talent voraussetzt, und vielleicht viel Mühe macht, vermag doch nur eine Form zu schaffen ohne die Zutat der schöpferischen Idee.

Nur eine einzige Einschränkung des vollen Schutzes enthält noch die Pariser Zusatzakte: der Schutz soll erloschen sein, wenn von dem Rechte binnen 10 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an gerechnet kein Gebrauch gemacht wird.

In unserm neuen Gesetze fiel nun auch diese letzte Schranke. Der Urheber eines Werkes, gleichgiltig in welcher, ob in einer lebenden oder einer toten Sprache erschienen, geniesst denselben Schutz gegen Uebersetzungen, wie gegen Nachdruck in der Ursprache.

Dies gilt natürlich nur für im Geltungsgebiet der deutschen Reichsgesetze entstandenen Uebersetzungen von ebenda erschienenen Werken. Für die in Deutschland erscheinenden Uebersetzungen ausländischer Werke bleibt es bei der Pariser Zusatzakte. Den Ausländer schützt in dieser Beziehung nur der § 55 und zwar in der Art, dass, wenn ein Nicht-Reichsangehöriger eine Uebersetzung im Inland, gleichzeitig mit der im Ausland erfolgten Veröffentlichung des Werkes erscheinen lässt, diese als Originalwerk gelten soll.

Doch hier soll über das W e s e n der Uebersetzung verhandelt werden. Sie ist wie schon erwähnt, eine Art der

Bearbeitung, also eine Veränderung in der Form und zwar in der äusseren Form, — der Sprachform. Die innere Form wird nicht berührt, das „imaginäre Bild" bleibt, also ist zweifellos die Jdentität der Uebersetzung mit dem Originalwerk zu konstatieren.

Daran ändert auch nichts ein mühevolles, schwer erlerntes geistiges Eindringen in die fremde Sprache, das, wenn auch vielleicht viel Geist erfordert, doch immer nur ein Eindringen in die äussere Schale ist, der innere Kern — und dieser soll geschützt werden — bleibt unversehrt.

Was nun schon als Bearbeitung verboten, darf natürlich in Form der Uebersetzung auch nicht herausgegeben werden — z. B. eine für den Schulgebrauch bearbeitete Uebersetzung.

Die Uebersetzung in gebundener Form erwähnt das Gesetz, wie mir scheint, überflüssigerweise, noch ausdrücklich. Jedenfalls ist aus der ausdrücklichen Hervorhebung, im Sinne des Gedankens der Bestimmung, nicht zu entnehmen, dass nun die Uebersetzung eines Gedichts oder eines Epos in ungebundener Form etwa frei sei.

Wie die Uebersetzung erfolgt, ob überhaupt in eine fremde Sprache, oder nur in Form einer wechselseitigen Uebertragung von Schriftsprache in Dialekt oder mehrerer Dialekte untereinander ist gleichgiltig, bewegen sich doch all diese Variationen getrennt von der inneren Form, die in jedem Falle unverändert mit übernommen wird.

Und immer dasselbe ist es auch bei den folgenden, im § 12 ausdrücklich genannten Bearbeitungsarten:

> „Die Rückübertragung in die Sprache des Originalwerkes, die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung."

Dieser letztgenannte Punkt bietet im einzelnen Falle gewiss oft Schwierigkeiten. In der mannigfachsten Weise kann diese Transformation [1]) vor sich gehen. Dies kann einmal, wiederum in verschiedenen Ausführungen, so vor sich gehen, dass ein Roman in der Weise dramatisiert wird, dass die Wechselreden des Vorgangs einfach von den Personen wirklich gesprochen werden, Reflexionen einfach als Monologe wieder erscheinen oder dialogisiert werden, und bei umgekehrter Bearbeitung umgekehrt. Diese Art kommt häufig dann vor, wenn ein moderner, oder besser „Mode-Roman" als Zugstück dramatisiert aufs Repertoire gesetzt werden soll, wie z. B. „Trilby" von du Maurier, „Alt-Heidelberg" von Meyer-Förster, „Quo vadis" von Sienkiéwicz und andere mehr. Diese Art der Bearbeitung schafft keineswegs eine neue innere Form, es existiert im Gegensatz zum ursprünglichen Werk kein neues eigentümliches „imaginäres Bild."

Aus diesem Grunde ist auch die Umarbeitung eines Schauspiels zu einem Operntexte eine Verletzung der Rechte des Urhebers.

Etwas ganz anderes, wenn jemand denselben Stoff, denselben Entwurf bearbeitet.

Eine derartige Bearbeitung jedoch ist nicht nur als eine besondere Art der Formveränderung frei, sondern der Stoff, die Fabel ist überhaupt Gemeingut. Es ist deshalb jedem belassen, einen von einem anderen benutzten Stoff auch in derselben Form wie jener wiederzugeben — also gewiss auch in einer veränderten, wenn dadurch nur eine neue eigentümliche Schöpfung entsteht. — Diese letztere Art der

---

[1]) Die Berner Uebereinkunft bezeichnet als Adoption „la transformation d'un roman an pièce de thèâtre, ou d'une pièce de théâtre en roman" in der unserem Gesetze zu Grunde liegenden Bestimmung.

Gestaltung will unser Paragraph 13 mit seinem Ausdruck „freie Benutzung" bezeichnen.

Eine weitere Frage, die sich hier anreiht: Ist die Entlehnung eines Titels auch eine „freie Benutzung" im Sinne des Gesetzes?

Es handelt sich hier um die Benutzung von Schriftwerken; es ist daher zu fragen: Ist der Titel ein Schriftwerk? ist er als solcher geschützt?

Die erste Frage ist zu verneinen. Der Titel ist kein Schriftwerk. Der Titel ist als blosse Bezeichnung des Schriftwerkes nicht Gegenstand des Nachdruckes.[1]) — Ebenso unterscheidet Kohler,[2]) indem er erklärt, dass an dem Titel kein Autorrecht bestehen könne, weil er keine künstlerische Gedankendarstellung enthalte. — Dies ist sehr richtig. Erst die Gedankenkombination kann ein Schriftwerk schaffen, nicht schon das, wenn auch auf geistiger Tätigkeit beruhende Auffinden eines Schlagwortes — eines Titels.

Natürlich soll diese Freigabe des Titels nicht zu Verletzungen führen, die unserm Rechtsgefühle widersprechen. Sobald die Anwendung eines gleichen oder ähnlichen Titels in der unlautern Absicht geschieht, das Publikum zu täuschen, indem durch die Titelnachahmung eine Verwechslung entstehen soll, muss hier das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom Mai 1896 eingreifen.

Neuerdings will nun Dr. Schäfer [3]) dem Titel zum Schutze verhelfen. Er sagt: „Der blosse Titel eines Werkes geniesst als integrierender Bestandteil desselben den gleichen Rechts-

---

[1]) So R. G. C. XII. S. 116.

[2]) Kohler Autorrecht S. 261.

[3]) Schäfer; „Gewährt das Urheberrechtsgesetz einen Schutz gegen unbefugte Titelentnahmen?" erschienen in der Zeitschrift „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht", Jahrg. 1903, No. 1.

schutz gegen Nachbildung, im Wege der Vervielfältung, wie das Werk selbst als Ganzes", und glaubt dieses aus §§ 36 und 38, Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 41 des neuen Gesetzes entnehmen zu können. Nach diesen Paragraphen ist die rechtswidrige Vervielfältigung oder öffentliche Verbreitung auch eines Teiles eines Werkes untersagt. Ferner erwähnt Schäfer, dass auch die Entnahme einer Stelle gemäss § 19, Ziffer 1 angedeutet und die Quelle angegeben sein muss und kommt darauf zu dem Schlusse: Die Verletzung bestehe darin, dass „durch den Titelnachdruck ein mehr oder weniger wesentlicher Bestandteil, dessen ausschliessliche Benutzung im Wege der Vervielfältigung in gewerblicher Verbreitung dem Autor allein kraft des Gesetzes zustand, aus seiner urheberrechtlichen Interessensphäre entnommen, und dass dieses mehr oder minder wertvolle „Persönlichkeitsgut", mit dem der Urheber sein Werk ausstattete, im literarischen und buchhändlerischen Verkehr nicht mehr als ausschliessliches Erkennungszeichen für sein Werk dienen könne, weil es eine konkurriende Zweckbestimmung an einem anderen Werk gefunden hat.

Dieser Schluss wäre richtig, wenn der Titel wirklich ein Bestandteil des Werkes in diesem Sinne wäre. Dies glaube ich aber verneinen zu müssen. Der Titel „liegt auf der Strasse", er ist herrenloses Gut, jeder kann ihn sich aneignen. Er ist ebensowenig Bestandteil, ebensowenig „Persönlichkeitsgut" wie die Fabel, der Stoff. Und tatsächlich steht Stoff und Titel in engster Beziehung, ist doch letzterer meistens die Angabe des ersteren.

Der Titel „Götz von Berlichingen" heisst soviel wie „die Geschichte des Götz von Berlichingen", „Die Ehre" soviel wie „eine Abhandlung über die Ehre". Wenn nun ein anderer auch selbständig eine „Geschichte des Götz

von Berlichingen“, eine „Abhandlung über die Ehre“ in irgend einer Form schreiben will, sollten dadurch Goethe oder Sudermann in ihrem Autorenrecht verletzt sein, wenn dieser Andere denselben freien Stoff benutzt und zu einem selbständigen Werk den naheliegendsten, sich fast von selbst ergebenden Titel — nämlich die Stoffangabe benutzt? Aber auch bei anderen Titeln, die keine solch spezifische Stoffangabe sind, wie z. B. „Die Jugend“ ist es genau dasselbe. Jeder, der einen Roman, ein Drama, eine Zeitschrift usw. herausgeben will, bei welchem der Leser schon am Titel merken soll: hier soll „der Jugend Art“ gekennzeichnet werden, wird dieses sein Schriftwerk „Jugend“ nennen können, und weder Max Halbe, noch der Herausgeber der Zeitschrift „Jugend“, noch irgend jemand wird sich verletzt fühlen können, höchstens durch die unlautere Vermögensschädigung, und hier ist wieder der „unlautere Wettbewerb“ das zu Verfolgende.

Oder meint Schäfer vielleicht besonders „ausgefallene“ und vereinzelt dastehende Titel? Es bleibt trotzdem bei dem oben gesagten. In diesem Falle wird es nur öfters vorkommen, dass die unlautere Täuschungsabsicht hervortritt. So wird, wenn heute jemand einen Roman unter dem Namen „Jörn Uhl“ herausgibt, die Absicht offenkundig sein, den Titel des Frenssen'schen Romans als Erkennungszeichen nachzuahmen und hier liegt der Fall genau so, wie wenn jemand das Warenzeichen einer gut eingeführten Ware nachmacht. Das Persönlichkeitsgut Frenssens wäre aber keineswegs verletzt, denn man kann den Titel vollständig von jenem Roman abstrahieren, durch einen anderen ersetzen; dies hätte auf das Persönlichkeitswerk selbst gar keinen Einfluss.

An dieser Stelle wird noch von der Benutzung fremder Schriftwerke zu sprechen sein, die in der Entlehnung von

Abbildungen aus denselben besteht, besonders aber auch darüber, wie weit Abbildungen als Zusammenstellungen überhaupt als Schriftwerk anzusehen sind.

Jedenfalls ist die Annahme Voigtländers[1]), auch ein im wesentlichen aus Abbildungen bestehendes Werk könne Schriftwerk sein, — als unrichtig zu bezeichnen. Denn kann man auch von der Schrift und vielen anderen Kriterien bei der Definition des Schriftwerkes absehen, das erste Erfordernis wird immer bleiben, dass das Werk in der Form von „Sprachzeichen“ erscheint. So wird eine Sammlung von Abbildungen, auch wenn sie vom Autor geschaffen sind, bei fehlendem oder unwesentlichem Text kein Schriftwerk[2]) sein, ebensowenig wie die stumme Vorführung von Lichtbildern und dergleichen, wogegen ein Vortrag mit Benutzung derartiger Lichtbilder ein Schriftwerk sein kann.

Bezüglich der Frage, wie weit ein Schriftwerk Abbildungen entlehnen darf, damit es seinen Charakter als ein solches nicht verliert, und nicht die Erlaubnis des § 23 überschreitet, sagt Kuhlenbeck[3]) treffend: „Es handelt sich um eine Analogie des Zitierrechts, es dürfen nicht sämtliche Abbildungen entlehnt werden.“ — Nach diesem Satze wird im einzelnen Falle zu entscheiden sein; eine Proportion der Zahl der entnommenen Abbildungen zu der Anzahl der im benutzten Werke enthaltenen aufzustellen, wird dagegen untunlich, wenn nicht unmöglich sein. Das entlehnende Werk selbst muss ein Schriftwerk sein und es muss bei ihm im Gegensatz zu den entlehnten Abbildungen der Text die Hauptsache bilden.

---

[1]) Voigtländer S. 107.

[2]) Dieselben geniessen jedoch den gesetzlichen Schutz als Werke der bildenden Künste.

[3]) Kuhlenbeck S. 155.

Inedita, Briefe.

Noch zwei Spezies von Produkten geistiger Tätigkeit sind nunmehr zu erörtern, deren Verhältnis zum Schriftwerk noch nicht in anerkannter Weise geregelt ist.

Es sind dies einmal die Herausgabe der „inedita", an die sich der Streit um die vielbesprochene editio princeps anschliesst, zum anderen „die Briefe", mit den bekannten Fragen: sind Briefe Schriftwerke? Kann ein Urheberrecht an ihnen bestehen und in welcher Weise? Fragen, die im Laufe der Entwicklung des Autorrechts eine ganze Literatur heraufbeschworen haben, deren umfangreichere Behandlung sich aus diesem Grunde und weil sich dabei eine Zusammenfassung des bezüglich des Schriftwerks bisher Gesagten von selbst ergibt, besonders dazu geeignet erscheinen, als Abschluss dieser Abhandlung zu dienen.

Zunächst also zur Herausgabe einer alten Handschrift oder einer Inschrift.

Es wird zweckdienlich sein, zur Aufklärung die in der Literatur bestehenden Gegensätze einigermassen zu beleuchten. Es sind dies die Gegensätze nicht in der Auslegung des geltenden Rechts, sondern in der Prinzipienfrage: Soll das Gesetz schützen? Sie stammen aus der Zeit der Reformbestrebungen, aus der Zeit vor und während des Zustandekommens unseres neuen Urheberrechtsgesetzes. Schon der Entwurf eines Gesetzes der früheren deutschen Bundesversammlung vom 19. Mai 1864 enthielt in § 10 eine Bestimmung, wonach der Herausgeber bisher ungedruckter Schriften hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck dem Urheber gleich geachtet werden soll, falls der Urheber bereits gestorben und die Erzeugnisse, gleichgiltig, ob literarischer Art oder nicht, an sich nicht schon gegen Nachdruck

geschützt sind. Jedoch sollte von derartigen Schriften ein freierer Gebrauch als bei den übrigen, durch das Gesetz geschützten Werken gestattet sein, entsprechend dem Bedürfnis und der Sitte des literarischen Verkehrs. So sollte insbesondere erlaubt sein, das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Kommentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansicht.

Diese Bestimmung, die dann in das bayrische Gesetz v. 28. Juni 1865 Artikel 11 übergegangen ist, sollte offenbar die Lösung des Interessekonflikts bilden von Herausgeber-Entdecker einerseits, der Gelehrten — auch der sonstigen gebildeten Welt andererseits, für die es doch von grösstem Wert ist, sich derartigen literarischen Ausgrabungen in möglichst vielen Exemplaren, möglichst rasch und vor allem zu einem nicht zu hohen Preise aneignen zu können. Der Interessenkonflikt wird nun in der einschlägigen Literatur vielfach behandelt, und bald dem einen, bald dem anderen Interesse das Uebergewicht beigemessen. Dabei führen die „Schützer des Herausgebers" besonders die Tatsache ins Treffen, dass dieses Interesse der Wissenschaft keineswegs als in jedem Falle vorhanden anzusehen sei, im Gegenteil, oft hätte die Wissenschaft ein Interesse daran, dass der Nachdruck in der ersten Zeit verboten sei, weil dadurch die schlechten Ausgaben vermieden würden, die den entzifferten und festgestellten Text mit Fehlern behaftet und entstellt wiedergäben. Vornehmlich jedoch war es die Ueberlegung, dass man den mühsam arbeitenden Forscher der, vielleicht sein ganzes Leben der Auffindung einer „verlornen Handschrift" gewidmet hat, gewissermassen belohnen müsse durch einen Schutz gegen Nachdruck.

Auch als Beiträge zur Gestaltung unserer neueren und neuesten Gesetzgebung wurden diese Gedanken wieder an-

geregt. So die Vorschläge des Börsenvereins der Buchhändler,[1]) die dem gesunden Rechtssatz früherer Zeit wieder einigermassen zu Ansehen verhelfen wollten, der da hiess: „Was jemand in Buchform der Oeffentlichkeit übergibt, ohne in die Rechte und Freiheiten Anderer einzugreifen, ist schutzberechtigt."

Man verlangte wiederum eine Lösung der Frage im neuen Gesetze, ähnlich wie in Frankreich, England, Spanien, der Schweiz, Oesterreich und ehemals in Bayern. Der Börsenverein schliesst sich dabei völlig an die Vorschläge von O. Bähr an.[2]) Auch Mitteis [3]) verlangt den Schutz des Herausgebers, des Verlegers, indem er, offenbar nicht ganz einverstanden mit der Umwandlung des ursprünglichen Verlagsschutzes in einen Schutz der geistigen Urheberschaft, den ersteren in stärkerem Masse betont zu wissen wünscht. Besonders auch Birkmeyer trat in seiner Schrift „Der Schutz der editio princeps" für diese Forderung ein. Aber keiner dieser Schriftsteller steht dabei auf dem Standpunkt, dass eine derartige Ausgabe eines „ineditum" im Sinne unseres modernen Urheberrechts an und für sich geschützt sei, dass eine derartige Arbeit ein Schriftwerk sei. Alle verlangen sie in diesem Falle einen ausnahmsweisen Schutz eines Nicht-Schriftwerks aus bestimmten, oben angeführten Gründen.

Diese Art der Polemik bei Lösung der Interessenfrage ist wohl geeignet, uns den modernen Begriff des Schriftwerks erkennen zu lassen. Wenn auch mit aller Macht

---

[1]) „Beiträge" S. 23.

[2]) O. Bähr, „Hat der Herausgeber einen Anspruch auf Schutz gegen Vervielfältigung eines ihm gehörigen Schrift- oder Kunstwerks?" im Archiv f. bürgerl. Recht VII. S. 150 ff.

[3]) Mitteis S. 125.

verlangt wird, dass die arbeitsreiche geistige Forschertätigkeit auf literarischem Gebiet geschützt wird, darin gibt es kein Verkennen mehr, dass wir es bei der Herausgabe eines ungedruckten Werkes, einer alten Handschrift usw. nicht mit einem Schriftwerk zu tun haben. Es fehlt eben — und mag noch so viel geistige Kraft bei der Arbeit verbraucht worden sein, dennoch die wahre Urhebertätigkeit, die neue geistige Schöpfungen hervorzubringen vermag. Vor allem war es wiederum Kohler, der auch hinsichtlich dieser Frage diesen Gedanken am schärfsten betonte, und er ist es auch, der in seinen verschiedenen autorrechtlichen Schriften immer wieder auch gegen den ausnahmsweisen Schutz der editio princeps ankämpft und dabei Gründe anführt, die mir stichhaltiger erscheinen, als die der Gegner. Man gäbe mit einem derartigen Schutze tatsächlich dem Entdecker ein „Monopol auf die Wahrheit“.[1]) Er könnte verhindern, dass ein zweiter auf seinen Schultern stehend zu einer Höhe gelangt, zu der er selbst, obwohl er die unterste Stütze bildet, nicht zu gelangen im Stande gewesen wäre. Und bedeutet dieses „Auf-den-Schultern-Anderer-stehen“ nicht die Naturnotwendigkeit eines Weiterschaffens, eines Fortschritts? Es soll eine Arbeit nicht lediglich wegen der Aufwendung von Mühe und Kosten den Urheberrechtsschutz geniessen und daher ist es mit Freude zu begrüssen, dass bei der Bildung unseres neuen Gesetzes dem Verlangen nach Schutz des Herausgebers der inedita nicht stattgegeben wurde, denn damit wurde eine Bestimmung vermieden, die späterhin geeignet gewesen wäre, in dem festen Wall, der den Begriff des Schriftwerkes umgeben soll, eine ernste und gefährliche Bresche zu bilden.

---

[1]) Kohler Kunstwerk S. 13.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass an der Herausgabe von „inedita“ in keinem Falle Autorenschutz bestehen solle, soweit die Ausgabe mit Anmerkungen irgend welcher Art, mit Register, Einleitung usw. versehen ist, so geniessen diese Produkte als Neuschöpfungen geistiger Tätigkeit vollen Schutz, denn diese Anmerkungen usw. sind Schriftwerke.

Eine Frage, die sich an die oben behandelnde anschliesst, ist die: Geniesst der Eigentümer einer alten Handschrift Schutz gegen die Vervielfältigung derselben? Eine Erörterung dieser interessanten Frage gehört nicht in diese Abhandlung hinein, wird aber dennoch in dem ähnlichen Falle des fraglichen Eigentums an Briefen zu streifen sein.

Wenn wir auch bezüglich der Briefe nur deren Verhältnis zum Urheber-Absender festzustellen haben, so müssen wir doch zunächst das Recht des Empfängers an denselben wenigstens in grossen Zügen darstellen, ehe wir die Briefe von der autorrechtlichen Seite betrachten können.

Mit dem „Eigentum an Briefen“ beschäftigten sich die Römer und wir finden mehrere Stellen im corpus juris civilis. So sagt Ulpian (C. 14, § 17, de furtis 47, 2):

> „Wenn ein Brief unterschlagen worden ist, den ich geschickt habe, wer hat da die Diebstahlsklage? Hier ist zuerst zu untersuchen, wem der Brief gehöre; ob demjenigen, der ihn abgesandt, oder demjenigen, an welchen er gesendet worden ist. Habe ich denselben nun einem Sklaven des letzteren gegeben, so ist er sofort von demselben erworben, an den ich ihn geschickt habe; wenn aber seinem Prokurator so ist er ebenfalls, weil durch eine freie Person der Besitz erworben werden kann, sein geworden, besonders, wenn ihm an dessen Besitz gelegen ist;

habe ich aber einen Brief derart geschickt, dass er mir zurückgeschickt werden soll, so bleibet das Eigentum daran mein, weil ich dasselbe weder aufgegeben, noch auf jemanden habe übertragen wollen."

Labeo sagt (C. 65D. de acquirendo rerum dominio 41.):
„Wenn ich einen Brief an dich abgesandt habe, so wird er nicht eher dein sein, bis er dir gegeben worden ist."[1])

Hier interessiert uns nun keineswegs die Frage, in welchem Augenblick das Eigentum an Briefen erworben wird, sondern nur die Tatsache, dass überhaupt und zweifellos ein Brief in das Eigentum des Adressaten und Empfängers übergeht. Da nun das Eigentum eine ausschliessliche Herrschaft über eine Sache gewährt, so sollte man weiter schliessen, der Empfänger kann also mit dem Briefe machen, was er will.

Gewiss kann er das — so lange nämlich sein Handeln kein übergeordnetes Recht verletzt. Ich habe einen Löwen käuflich erworben, er ist mein Eigentum, ich kann mit ihm machen, was ich will, ich kann ihn töten, aber ich kann ihn nicht frei auf der Strasse herumlaufen lassen, denn hiermit verletze ich ein übergeordnetes Recht — das Recht des ruhigen Staatsbürgers auf Sicherheit. — Ganz ebenso mit den Briefen, sie stehen im Eigentume des Empfängers, er kann anfangen mit ihnen, was er will, aber er kann sie nicht ohne weiteres veröffentlichen, weil dadurch ein übergeordnetes Recht — des Absenders — verletzt wird.

Dieses übergeordnete Recht soll in Folgendem im einzelnen betrachtet werden und insbesondere inwieweit es dem Eigentumsrecht des Empfängers tatsächlich übergeordnet ist.

---

[1]) Uebersetzung aus „Ueber das Eigentum an Briefen nach östreichischem Recht" von Dr. Emil Steinbach, Wien 1879.

Die Briefe sind bezüglich des Rechtes ihrer Verfasser an ihnen, in verschiedene Gruppen zu scheiden, 1. Briefe, die die Form literarischer Werke bilden, z. B. „Briefe, die ihn nicht erreichten", 2. Briefe und Briefwechsel, die ihrem Inhalte nach eine lediglich literarische Bedeutung besitzen, 3. Briefe im landläufigem Sinne des Wortes, geschäftliche und persönliche Mitteilungen aller Art. An den beiden erst genannten Gruppen von Briefen besteht zweifellos ein Urheberrecht, diese Briefe sind Schriftwerke, deren Veröffentlichung einzig und allein dem Verfasser zukommt.

Die Schwierigkeit ergibt sich bei der dritten Gruppe.

Einmal soll der Empfänger derartiger nichtliterarischer Briefe, weil sie keine Schriftwerke sind, diese veröffentlichen dürfen? — Wenn nicht, was ist dann an dem Briefe das Schutzbedürftige? — Wann wird ein „gewöhnlicher" Brief zum Schriftwerk?

In dieser Weise häufen sich die Fragen, deren Beantwortung eine Veröffentlichungserlaubnis oder ein Verbot derselben zur Folge haben soll.

Die einfachste Erledigung all dieser Fragen in der Praxis ist ein gesetzliches Verbot jeder Veröffentlichung von Briefen.

Ein Verlangen nach einer derartigen Regelung der Frage enthielt der den von der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1863 veranlassten Beratungen zu Grunde liegende österreichische Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht, in seinem § 4, wonach alle Briefe ohne Ausnahme gegen Nachdruck geschützt sein sollten, es sei denn, dass ihr Abdruck nur die Abwehr eines öffentlichen Angriffes bezweckte.

Man wollte damals auch für Briefe, die keine literarische Erzeugnisse seien, einen Schutz gegen Indiskretion schaffen, einen Schutz, wie ihn die Römer in ihrer Injurienklage jedenfalls besassen, die soweit dehnbar war, dass man mit

ihr gewiss auch gegen den rücksichtslosen Veröffentlicher eines discreten Briefes vorgehen konnte.

Während nun die meisten der heute geltenden Gesetze über das Urheberrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen über das Urheberrecht an Briefen enthalten, so gibt es doch auch einzelne Länder, deren Gesetze speziell diesbezüglicheBestimmungen aufweisen, so in: Russland, Portugal, Mexiko, Guatemala, Bolivia und Equador.[1]) Man kann noch Italien zu diesen hinzurechnen, dessen Strafgesetzbuch in Artikel 161 die unbefugte Veröffentlichung von Briefen mit Geldstrafen bedroht.

Die Bestimmungen in diesen Gesetzgebungen sind alle ähnlicher Art und haben etwa denselben Inhalt, wie die oben genannte Bestimmung des östreichischen Entwurfes und entspringen aus demselben richtigen Gefühle, dass der „Vertrauensbruch“ bestraft werden müsse, ein Gefühl, das Cicero in seiner zweiten Phillippica (c. 42) glänzend zum Ausdruck brachte mit den Worten:

„At etiam litteras, quas me sibi misisse dicit, recitavit homo, et humanitatis expers et vitae comunis ignarus. Quis enim umquam, qui paulum modo honorum consuetudinem nosset, litteras ad se ab amico missas offensione aliqua interposita in medium protulit, palamque recitavit? Quid est aliud, tollere in vita vitae societatem? Quam multa joca solent esse in epistolis quae prolata si sint inepta videantur? quam multa seria, neque tamen ullo modo divilgunda? sit hoc inhumanitatis tuae.“

Und ganz ähnlich wie der grosse Redner, spricht Bluntschli in seinem deutschen Privatrechte, dessen Ausführungen ihrer trefflichen und sachlichen Ausdrucksweise halber hier wiedergegeben sein mögen. Er sagt: Einzelne Briefe sind ihrer

---

[1]) Aus „Urheberrecht an Briefen“ von Dr. Ludwig Fuld in der Festgabe für den XVII. internationalen literarischen und künstlerischen Kongress zu Dresden, 1895.

ursprünglichen Bestimmung nach keine literarischen Erzeugnisse im eigentlichen Sinn des Wortes. Werden sie aber von anderen herausgegeben, so liegt darin, wenn nicht ausdrückliche Erlaubnis oder stillschweigendes Gewährenlassen des Adressanten vorausgesetzt werden kann, eine Verletzung der Persönlichkeit des Urhebers, der wider seinen Willen dem Publikum als Autor vorgeführt wird. Es wäre ungereimt, wenn der unbefugte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugnis ausbeutet, sich darauf berufen dürfte, sie seien kein literarisches Erzeugnis. Die Verletzung der Persönlichkeit ist sogar grösser, wenn die vertrauten Briefe, als wenn ein literarisches Werk eines Individuums wider dessen Willen publiziert wird; denn in letzterem Falle ist die Veröffentlichung doch in der Regel von dem Autor selbst beabsichtigt, im ersteren Falle aber wird er, der sich nur vertraulich geäussert hatte, sogar gegen seinen Willen zum Autor für das Publikum gemacht. Dieser hatte daher ein Recht, die Veröffentlichung zu behindern und, wenn sie geschehen, auf Verletzung seiner Persönlichkeit zu klagen.“[1])

Der Ausdruck „Persönlichkeit“, den hier Bluntschli anwendet, könnte leicht zu Missverständnissen führen, denn oben wurde dieser Ausdruck bereits gebraucht, um die Persönlichkeit eines geistigen Schöpfers zu bezeichnen. Hier soll aber im Gegenteil mit Persönlichkeit das Recht des Individuums an seiner Person bezeichnet werden. Dies Recht des Individuums, dieses „Individualrecht“ ist scharf zu scheiden vom Recht des geistigen Urhebers eines Schriftwerkes, dem Autorrecht.[2])

---

[1]) Bluntschli „Deutsches Privatrecht“ 2. Aufl. S. 118.

[2]) Vgl. Kohler, Autorrecht S. 271. Kohler, Das Recht an Briefen S. 105 ff.

Dieser Unterscheidung hat Kohler den wissenschaftlichen Ausdruck verliehen und neuerdings ist es besonders Mitteis,[1]) der diesen Gegensatz von „Individualrecht und Autorrecht" scharf betont wissen will. Und so gänzlich verschieden diese beiden Rechte sind, so verschieden wird es ihr Schutz gegen Verletzung sein.

Wir haben es in Folgendem nur mit den Briefen zu tun, die Anspruch auf den Schutz des Autorrechtes erheben — die Schriftwerke sein wollen.

Doch welche Briefe sollen nun zu dieser bevorzugten Klasse gehören? — Zweifellos nicht jeder beliebige Brief rein tatsächlichen Inhalts, als da sind: Mitteilungen des familiären, geschäftlichen und gesellschaftlichen Verkehrs. Man kann all diese Mitteilungen als in der „Sprache des Lebens" abgefasst bezeichnen, über welche sich Kohler äussert[2]): „Nicht künstlerisch ist die Sprache des Lebens und der Lebenszwecke, die Sprache, die den Lebenszwecken dient, nicht künstlerisch ist der Lebensverkehr samt all dem, was er mit sich bringt." Und nur diesem Künstlerischen, das über dem Alltagsleben steht, soll der Autorenschutz verliehen werden.[3])

---

[1]) Vgl. Mitteis Gutachten in Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags II. Bd. S 42 ff.

[2]) Kohler, Kunstwerk S. 8.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 772. „Briefe sind keine Schriftwerke, wenn sie lediglich der Uebermittelung von Nachrichten, oder dem Austausch von Gedanken dienen. Sie sind dagegen Schriftwerke, wenn sie einen geistigen Gehalt an eigentümlicher Form ausprägen". Dem ist zu erwidern, dass es keineswegs im Sinne unseres Urheberrechts sein kann, nur Briefe von bestimmter Form als Schriftwerk anerkennen zu wollen, wird doch für das Schriftwerk auch im übrigen keine bestimmte Form verlangt. Und andererseits sollte der Gedankenaustausch zweier künstlerisch empfindender Menschen kein Schriftwerk sein, sollten die Gedanken des Autorschutzes entbehren, weil sie in Form eines gewöhnlichen Briefes an die Aussenwelt getreten sind? —

Dieser Begriff des Künstlerischen ist allerdings ein weiter, grenzt sich aber infolge des menschlichen Empfindens von selbst scharf ab; alles, was sich über das Niveau des täglichen Verkehrs erhebt, gehört hierzu. Sobald in einem Brief, mag er auch seiner Form nach als nüchterner Familienbrief oder dergleichen erscheinen, Betrachtungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, Gefühle oder Erregungen des Gemüts wiedergegeben sind, so ist die Grenze der „blossen Mitteilung“ überschritten, so spricht nicht mehr die „Sprache des Lebens“ — der Brief wird zum Schriftwerk. Das Urheberrecht am Briefe besteht. Dem Eigentümer des Briefes, in den meisten Fällen dem Empfänger, gegenüber besteht jenes „übergeordnete Recht“, der Eigentümer darf den Brief nicht veröffentlichen. Dies ist das ausschliessliche Recht des Urhebers. Demnach kann jeder Brief ein Schriftwerk sein und als solches den Schutz gegen Veröffentlichung und Vervielfältigung geniessen.

Eine grosse Zahl, naturgemäss weitaus die meisten Briefe, all die unzähligen Geschäfts-, Familien-, Gratulations- und sonstige Durchschnittsbriefe werden keine Schriftwerke, also nicht geschützt sein. Wohlgemerkt nicht geschützt sein vom Urheberrecht, weil an ihnen eben kein Autorrecht besteht; das Individualrecht an einem jeden Brief soll geschützt, dem Schreiber des Briefes soll eine Waffe gegen Indiskretion gegeben werden. Doch diesen Schutz hat nicht das Urheberrecht zu gewähren, vielleicht ein Strafgesetz in Form eines Schutzes der „geistigen Person“ rein im Gegensatz zur „Verletzung der physischen Person“. — —

Benutzte Literatur.

Allfeld. „Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901“ betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über Verlagsrecht von Prof. Dr. Philipp Allfeld, München. C. H. Beck, 1902.

Bähr. „Hat der Eigentümer einen Anspruch auf Schutz gegen Vervielfältigung eines ihm gehörigen Schrift- oder Kunstwerks?“ von Dr. O. Bähr. Im Archiv für bürgerliches Recht VII. S. 150 ff. Berlin, Carl Heymann. 1893.

„Beiträge zum Urheberrecht.“ Beschlüsse des ausserordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheberrecht. Leipzig. Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler 1896.

Birkmeyer. „Der Schutz der editio princeps“ von Prof. Dr. Karl Birkmeyer. Wismar. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung 1899.

Bluntschli. „Deutsches Privatrecht.“ München. Literarisch-artistische Anstalt. 1860.

van Calker. „Urheberrechtsdelikte“ = „Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht“. Halle a. S. Max Niemeyer 1894.

„ „Urheberrecht — kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ von Dr. Fritz Calker. Halle a. S. Max Niemayer. 1900.

Dambach. „Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc.“ von Dr. Otto Dambach. 1871.

„ „Gutachten I. und II.“ — 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung vom R. preuss. literarischen Sachverständigen-Verein herausgegeben von Dr. Otto Dambach. Leipzig. Verlag des Börsenvereins deutscher Buchhändler 1874 und 1891.

Damme, Dr. F. „Ueber den Rechtsschutz der dem Patentamt und den Musterregisterbehörden überreichten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle" in „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 46. Jahrg. 4.—5. Heft. Berlin. Franz Vahlen 1902.

Daude. „Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts" von Dr. P. Daude. Stuttgart. Ferdinand Enke. 1888.

„Entwürfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst mit den Beschlüssen der 11. Kommission. Erster Entwurf vom Juli 1899. Neuer Entwurf 1900.

Fuld. „Das Urheberrecht an Briefen" von Dr. Ludwig Fuld. In Festgabe für den XVII. internationalen literarischen und künstlerischen Kongress zu Dresden 1895. Berlin. Deutsche Schriftstellergenossenschaft. 1895.

Gierke. „Deutsches Privatrecht" von Otto Gierke. Leipzig. Dunker & Humblot. 1895.

Goltdammer. „Ueber das literarische Eigentum an Briefen im Arch. für preuss. Strafrecht. Berlin. K. Geheime Oberhofbuchdruckerei. 1861.

Jolly, Dr .Julius. „Die Lehre von Nachdruck nach den Beschlüssen des deutschen Bundes, im Arch. für civilist. Praxis." Beilageheft zu Bd. 35. Heidelberg. J. C. B. Mohr. 1852.

Kant, Imanuel. „Die Rechtslehre, Tugendlehre und Erziehungslehre. Das Privatrecht" herausgegeben von Wilhelm Schuberth. In sämtlichen Werken Kants IX. Teil. Leipzig. Leopold Voss, 1838.

Klostermann, R. „Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen". Band I. und II. Berlin. J. Guttentag. 1867.

Kohler, Autorrecht. = „Das Autorrecht". Eine civilistische Abhandlung von Prof. Dr. I. Kohler in „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts XVIII". 3. und 4. Heft. Jena. Gustav Fischer. 1880.

„ Kunstwerk. = „Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz". Eine juridisch-ästhetische Studie von Prof. I. Kohler. Mannheim. J. Bernsteiner 1892.

Kohler. „Autorrechtliche Studien“ von Prof. I. Kohler, in Archiv für die civilist. Praxis. Band 85. Freiburg i/B. und Leipzig. J. E. B. Mohr. 1895.

„ „Ist ein Autorschutz bei Herausgabe eines Ineditums zu befürworten?“ von Prof. I. Kohler in „Zeitschrift für privates und öffentliches Recht“. Band 15. Wien. Alfred Hölder. 1887.

„ „Das Recht an Briefen“ von Prof. I. Kohler in „Archiv für bürgerliches Recht“. Band 7. Berlin. Carl Heymann. 1892.

„ „Die Patentschrift im Autorenrecht“ von Prof. I. Kohler in „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz“. IV. Jahrgang. No. 34. München. R. Oldenburg. 1895.

Kuhlenbeck. „Das Urheberrecht an Werken der Literatur“ von Dr. jur. Ludwig Kuhlenbeck. Leipzig. E. L. Hirschfeld 1901.

Mitteis. „Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem literarischen Gesetz vom 26. Dezember 1895“ von Ludwig Mitteis. In Eestschrift zum 70. Geburtstag Sr. Exzellenz Dr. Josef Unger. Stuttgart. J. G. Cotta. 1898.

„ Gutachten von Dr. L. Mitteis in Leipzig über die Frage „Inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne die Einwilligung des Verfassers oder dessen Erben Rechtsnachteile zu knüpfen?“ In „Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentages. Band 2. Berlin. J. Guttentag 1900.

Müller. „Urheber- und Verlagsrecht“, erläutert von Dr. Ernst Müller München. J. Schweitzer. 1901.

Osterrieth. „Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht“ von Dr. Albert Osterrieth. Leipzig. C. L. Hirschfeld. 1892.

„ „Die Urheberrechtsvorlage und die Beschlüsse der XI. Reichstagskommission (I. Lesung)“ von Dr. Albert Osterrieth. Berlin. Carl Heymann. 1901.

R. G. C. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

R. G. Str. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R. O. G. R. Entscheidungen des Reichs- und Handelsgerichts.

Schäfer, Dr. Karl. „Urheberrecht an Geschäftsbriefen — Gutachten — Verträgen, amtlichen Eingaben“. In „Nachrichten aus dem Buchhandel“. Jahrg. 1895. No. 299. Leipzig. Verlag des Börsenvereins.

Schäfer. „Gewährt das Urheberrecht einen Schutz gegen unbefugte Titelentnahme?“ in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. 8. Jahrgang No. 1. Berlin. Carl Heymann. 1903.

Scheele. „Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken“ von G. Scheele. Leipzig. C. L. Hirschfeld. 1892.

Stenglein. „Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs“. 3. Auflage von Dr. M. Stenglein (S. 130 ff.) Berlin. Otto Liebmann. 1901.

Steinbach, Dr. Emil. „Ueber das Eigentum an Briefen nach österreichischem Recht Wiens“. Manz'sche Hofbuchhandlung 1879.

Ulmann. „Ueber das Urheberrecht an Briefen zugleich ein Versuch zum Begriffe des Schriftwerks“. Inauguraldissertation von Emil Ulmann. Erlangen 1893.

Verhandlungen. — „Verhandlungen des ausserordentlichen Ausschusses für Verkehr und Verlagsrecht über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst“. Leipzig, den 16. und 17. Oktober 1899. Beilage zu No. 275 des „Börsenblattes für den deutschen Buchhandel“ 1899.

Voigtländer. „Die Gesetze betreffend das Urheber- und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901“ sachlich erläutert von Robert Voigtländer. Leipzig. Rossberg & Berger. 1901.

Wächter. „Das Autorrecht nach dem deutschen Rechte“ von Dr. Oskar Wächter. Stuttgart. Ferdinand Enke. 1875.









236747
...nützte schriftwerk
Z586
S6
Z586
S6
236747
Sinauer
UNIVER
RY